

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

17. Sitzung – Rechtspolitischer Ausschuss

15. Sitzung – Unterausschuss Justizvollzug

17. September 2020, 14:02 bis 17:53 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Walter Wissenbach (AfD)

Vorsitz: Hartmut Honka (CDU)

CDU

Christian Heinz
Thomas Hering
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Uwe Serke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard Förster-Heldmann
Eva Goldbach
Torsten Leveringhaus
Lukas Schauder
Katrin Schleenbecker
Mirjam Schmidt

SPD

Frank-Tilo Becher
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Gerald Kummer
Regine Müller (Schwalmstadt)
Oliver Ulloth
Sabine Waschke

AfD

Dirk Gaw
Klaus Herrmann
Gerhard Schenk

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Florian Schönwetter
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 AfD: Boris Adam
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Kim Abraham

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Vogl, Peter	MinR	Hess Rechnungshof
Goch, Sascha	RDin	10
Dr. Enden, Hans	RDin	11
Könner, David	DLG i.d.R.	HMDJ
Konte, Torsten	Adgt.	HMDJ
Braun	RD	Stk
Bill	BIR' IN MERK	KIRK
Groen	RDGT.	HMDJ.
Loes	Michael	H. Meyer
Nimmich	MDGT	HMDJ
Schäfer, Julia	SAin	HMDJ
Rothweiler, Sebastian	R. AG	HMDJ
Magdalena Kölsch	Stamm	HMDJ
Achter, Michael	RiAG	HMDJ
Speth, Peter	MD	HMDJ
Ehrmanntraut, Jan	SA	HMDJ
Eva Kühne-Hörmann	Ministerin	HMDJ
Monro-Kabel	Riin	HMDJ
Dr. Schalk	MinR	HMDJ

Anwesenheitsliste Sachverständige und Anzuhörende

Institution	Name
Bayrisches Staatsministerium der Justiz München	Horst Krä
	Frau Dipl. Krim. Prof. Dr. jur. Christine Graebisch
Dolmetscherin	Desiree Pätz
Anstaltsbeirat JVA Frankfurt IV Frankfurt	Elsbeth Muche
Anstaltsbeirat JVA Wiesbaden	Ulrich Keith
DGB Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt	Gerhard Vogl
Die Datenschützer Rhein Main Frankfurt	Roland Schäfer Uli Breuer
ehem. Justizvollzugsbeamter und Sicherheitsdienstleiter der JVA Schwalmstadt Schwalmstadt	Lothar Ditter
Firma Dedrone Kassel	Jörg Lamprecht
Hessischer Richterbund Frankfurt	Dr. Johannes Schmidt
Justizvollzugsanstalt Kassel I Kassel	Jörg-Uwe Meister
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Bundesvereinigung der Anstaltsleiter*Innen im Strafvollzug e. V. Wiesbaden	Hadmut Birgit Jung-Silberreis
Landesvorsitzende des BSBD Hessen JVA Weiterstadt Weiterstadt	Birgit Kannegießer
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Wiesbaden	Christian Illgner
Zentralrat der Muslime Landesverband Hessen	Said Barkan

Protokollierung: J. Decker
Sonja Samulowitz
Karl-Heinz Thaumüller

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

– Drucks. [20/2967](#) –

RTA, UJV

hierzu:

Stellungnahmen von der Regierunganhörung

(verteilt durch HMDJ per E-Mail am 30.06. und 10.09.2020)

Stellungnahmen von Anzuhörenden

– Ausschussvorlage RTA 20/12 und UJV 20/5 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 31.08. und 09.09.2020)

Vors. Abg. **Walter Wissenbach**: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße ganz herzlich die Anzuhörenden. Schönen Dank, dass Sie uns Ihre Zeit widmen. Auch die Abgeordneten begrüße ich ganz herzlich, ebenso wie Frau Ministerin Kühne-Hörmann. Herzlich willkommen! Ich eröffne die 17. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses – dessen Vorsitzender ich bin – und die 15. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug, dessen Vorsitzender Herr Honka ist.

Ich habe noch ein paar organisatorische Hinweise zu geben: Damit die wegen der Corona-Pandemie erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden können, haben wir die Anzuhörenden zwei Blöcken, Block A und Block B, zugeordnet. Die Anzuhörenden, die jetzt hier sitzen, gehören alle dem Block A an. Wir verfahren so, dass zunächst die dem Block A zugeteilten Anzuhörenden angehört werden.

Jeder von Ihnen hat fünf Minuten lang die Gelegenheit, über die bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme hinaus Ausführungen zu machen und auf das einzugehen, was dort noch nicht drinsteht. Wir müssen Sie aber, da wir sonst zeitlich nicht hinkommen, um Folgendes bitten: Gehen Sie davon aus, dass wir das kennen, was Sie schriftlich geäußert haben. Wir alle haben das gelesen; wir sind da wirklich fleißig. Ergänzungen und Aktualisierungen oder Vertiefungen und Betonungen sind erwünscht. Aber den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme vorzutragen würde den Rahmen der Anhörung sprengen und ist auch nicht zielführend.

Die Redezeit beträgt fünf Minuten je Anzuhörenden. Jeder der Anzuhörenden wird für das Protokoll gebeten, am Anfang seiner Stellungnahme zu sagen, wer er ist und woher er kommt.

Als Erster hat Leitender Ministerialrat Horst Krä vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz das Wort. Herzlich willkommen!

LtdMinR **Krä:** Vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der hessischen Staatsregierung Stellung zu nehmen. Ich bin stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Justizvollzug und Leiter des Personalreferats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Ich kann im Wesentlichen auf die Stellungnahme, die ich schriftlich eingereicht habe, Bezug nehmen. Ich erspare es mir, hier ganz allgemein auf die Auswirkungen der Föderalismusreform und auf Ähnliches hinzuweisen. Ich finde es schön, dass wir die hessischen Vollzugsgesetze durch das, was im Regierungsentwurf steht, sachgerecht ergänzen und konsolidieren können und dass auch an der einen oder anderen Stelle Angleichungen zwischen den Gesetzen vorgenommen werden. Es sind ein paar Punkte enthalten, die mir persönlich besonders am Herzen liegen und bei denen ich sagen muss, ich bin sehr froh, dass sie in diesen Gesetzentwurf Eingang gefunden haben.

Der erste Punkt ist die Möglichkeit der Gemeinschaftsunterbringung aus einem wichtigen Grund. Damit ist eine Erweiterung hineingekommen, die für die Vollzugspraktiker und auch für die Ministerien ganz wichtig ist. Man muss immer vorausschicken: Die Einzelunterbringung ist für die Unterbringung in Justizvollzugsanstalten das wichtige, das zielführende Element. Aber jeder Vollzugspraktiker weiß, dass die Belegungszahlen massiv schwanken können und dass das Hintergründe hat, die man schlichtweg nicht planen kann. Deswegen ist es ganz besonders wichtig, für solche Möglichkeiten Notfallregelungen zu schaffen und damit gegebenenfalls über das Prinzip der Einzelunterbringung hinauszugehen. Deswegen finde ich die Regelung, die mit aufgenommen werden soll, völlig richtig. Wir haben in Bayern eine entsprechende Regelung, mit der wir sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

Der Mundschutz ist ein Thema, das wir alle seit einem halben Jahr kennen. Das Corona-Virus hat in den Anstalten bisher keine allzu großen Probleme gemacht – Gott sei Dank. Aber es zeigt umso mehr, dass auch in den Justizvollzugsanstalten das Tragen eines Mundschutzes erforderlich sein kann. Wenn vernünftige Gefangene ihn freiwillig tragen, ist alles gut. Wenn das aber nicht der Fall ist, muss man eine Möglichkeit haben, zu reagieren. Die Alternative wäre, Gefangene, die den Mundschutz nicht freiwillig tragen, zu isolieren. Das wäre wesentlich eingreifender. Deswegen finde ich das absolut richtig.

In dem Gesetzentwurf sind sehr viele Regelungen zum politischen Extremismus und zur organisierten Kriminalität enthalten. Das ist ein Thema, das den Justizvollzug länderübergreifend immer mehr betrifft und bei dem es wirklich erforderlich ist, noch genauer hinzuschauen, egal in welche Richtung das jetzt geht. Deshalb sind Überlegungen wie die zu Datenabgleich, Sicherheitsüberprüfungen, Einschränkungen bei Besuchen und Vollzugslockerungen eine konsequente Fortsetzung der Linie, die die hessischen Justizvollzugsgesetze schon jetzt fahren. Auch das ist aus meiner Sicht absolut gut.

(Unterbrechung von 14:10 bis 14:20 Uhr wegen eines medizinischen Notfalls)

Ein interessanter Punkt – das ist völlig neu aus meiner Sicht – ist die Schaffung einer Befugnisnorm bei Eingriffen gegenüber Dritten, also außerhalb des Justizvollzugs. Das steht hier in einem Zusammenhang mit der Problematik der Drohnenabwehr – ein Thema, das ebenfalls wichtig ist und das die Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren zunehmend beschäftigt. Allein in Bayern hatten wir in den letzten fünf Jahren roundabout 55 dokumentierte Überflüge von Drohnen über bayerische Justizvollzugsanstalten. Allerdings wurde kein Fall dokumentiert, in dem es wirklich gelungen ist, Gegenstände einzubringen. Gleichwohl ist das Thema auf der Tagesordnung, sei es, dass es irgendwelche unwissenden Privatleute sind, die meinen, sie lassen einmal eine Drohne über die Anstalt fliegen,

sei es, dass es sich wirklich um Versuche handelt, Waffen, Drogen oder Ähnliches einzubringen.

Deswegen ist es aus meiner Sicht völlig richtig, hier etwas zu tun. Der eine Aspekt ist die Drohnendetektion: das Erkennen, dass ein solcher Überflug stattfindet. Der andere Aspekt ist aus meiner Sicht genauso wichtig, nämlich die Frage, was man tun kann. Es hilft nämlich nicht unbedingt, zu erkennen, dass eine Drohne da ist, und dann Grimassen in ihre Richtung zu schneiden, sondern man muss wirklich die Chance haben, eine solche Drohne irgendwo zu Boden zu bringen, ohne Dritte zu gefährden. Da gibt es mittlerweile Möglichkeiten. Wir testen in Bayern gerade Fangnetze, mit denen man, durchaus mit einem hohen Effizienzgrad, Drohnen tatsächlich zu Boden bekommen kann. Das ist sicher richtig. Der Gesetzentwurf geht hier insgesamt etwas weiter, aber das trägt der technischen Entwicklung Rechnung; denn man weiß nicht, wie es hier weitergeht. Da wird es in den nächsten Jahren sicherlich weitere Möglichkeiten geben. Deswegen ist es, glaube ich, richtig, die Regelung hier relativ weit zu fassen.

Ein ganz interessantes Thema sind die Bodycams. Das ist auch etwas Neuartiges. Man kennt das bislang von der Polizei, deren Erfahrungen damit, soweit ich weiß, durch die Bank gut sind. Der Justizvollzug ist etwas anderes. Hier setzt man bisher im Wesentlichen die Videoüberwachung von Schließgängen ein. Es ist schwer abzuschätzen, ob die Bodycams im Justizvollzug tatsächlich das Mittel der Wahl sind oder nicht. Deshalb finde ich die Idee gut, hier ein Pilotprojekt zu starten und dadurch Erfahrungen zu sammeln, ob und, wenn ja, in welchem Umfang das sinnvoll ist. Es ist übrigens ein sehr positiver Aspekt der Föderalismusreform, dass man solche Leuchtturmprojekte in einem Land starten kann und dass dann auch andere Justizverwaltungen sehen können, wie die Erfahrungen sind und was sich daraus später entwickelt. Ich finde, insofern kann man das in einer Anstalt einmal versuchen, um zu sehen, ob etwas bringt oder nicht und wie es beim Personal ankommt.

Letzter Punkt. Die Änderungen beim Jugendarrestvollzugsgesetz finde ich sehr sinnvoll, insbesondere die Möglichkeit, Jugendarrestvollzugsanstalten an JVA anzukoppeln. Auch das haben wir in Bayern schon länger. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht; denn es ist einfach sinnvoll, hier Synergieeffekte zu nutzen. Das reicht von der Verwaltung der Anstalten bis zu den Krankenabteilungen und dem Sozialdienst. Man kann da wirklich sehr viel nutzen. Ich glaube, damit kann man deutlich besser aufgestellt sein als mit isolierten Jugendarrestanstalten.

Insgesamt ist das aus meiner Sicht ein sehr ausgewogener Entwurf, der die hessischen Justizvollzugsgesetze sinnvoll abrundet und ergänzt. Aus meiner Sicht ist er zu begrüßen.

Frau Prof. **Dr. Graebisch**: Ich bedanke mich für die Einladung. Ich bin Professorin für Recht der sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund und Leiterin des dortigen Strafvollzugsarchivs. Das ist eine Einrichtung, die über Recht und Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs forscht. Wir befassen uns auch mit der Beantwortung von Anfragen von Gefangenen zum Strafvollzugsrecht.

Insofern sehe ich meine Aufgabe ein bisschen darin, mir diese Entwürfe aus der Sicht des Gefangenenrechtsschutzes anzuschauen. Da kann ich sagen, ich kann meinem Vorredner nicht folgen, wenn er meint, der Gesetzentwurf sei ausgewogen. Vielmehr hat man den Eindruck, dass sich da alle möglichen am Vollzug Beteiligten eingebracht, ihre Standpunkte untergebracht und gegeneinander abgewogen haben. Da wurde auch viel Ge-

dankarbeit investiert. Es ist aber nicht so, dass die Perspektive des Gefangenenrechtsschutzes gleichermaßen darin vorkommt. Am ehesten kann ich sie bei den programmatischen Vorgaben zu Geschlecht und Behinderung finden. Die sind allerdings gleichzeitig in höchstem Maß allgemein gehalten, und nach allen Erfahrungen, die wir mit dem Strafvollzugsrecht machen, werden die, ehrlich gesagt, keinerlei Einfluss haben.

Dazu möchte ich am Beispiel des Themas Behinderung sagen: Indem man den Begriff eingeführt hat, hat man gezeigt, es wurde erkannt, dass es hier einen Bedarf gibt, etwas zu ändern. Ich denke, eines der zentralen Probleme dabei ist, dass die Fantasie in Bezug auf das, was Menschen mit Behinderungen an speziellen Einrichtungen und Erleichterungen brauchen, im Vollzug vielleicht nicht so ausgeprägt ist – das nehme ich jedenfalls so wahr – und dass man Behinderung zumeist immer noch auf die Körperbehinderung bezieht. Wenn man das ändern möchte, ist wenig getan damit, dass man den Begriff „Behinderung“ obendrüber schreibt, sondern man muss ganz konkrete Vorschläge machen, was geschehen muss, und man müsste auch der Idee näher treten, die Weiterbildung des Vollzugspersonals in dem Bereich in das Gesetz aufzunehmen. Das wäre das Mindeste.

Auf der anderen Seite gibt es diverse Regelungen, die die Gefangenrechte einschränken. Aus meiner Sicht ist die schlimmste Regelung die, die den Besuch betrifft. Dass die Videokommunikation die Besuchszeiten ersetzen kann, wird in der Praxis dazu führen können, dass der Besuch in der physischen Form mehr oder weniger abgeschafft wird. Gefangene sollen im Vollzug ihre familiären Beziehungen erhalten und weiterentwickeln können. Wie man das damit machen soll – auch wenn es jetzt zwei Stunden Mindestbesuchszeit sind –, ist sowieso offen, ehrlich gesagt. Stellen Sie sich vor, Sie sehen Ihre Angehörigen zwei Stunden im Monat, und das wars. Wenn man darauf auch noch die mit Videokommunikation verbrachte Zeit anrechnet, frage ich mich, was überhaupt noch bleibt.

Ein anderes Beispiel sind die Deutschkurse. Da gibt es ein Problem – keine Frage – und einen Bedarf. Es ist notwendig, dass die Gefangenen mit dem Personal und mit anderen Gefangenen kommunizieren können. Es ist auch für ihre Wiedereingliederung wichtig. Deswegen sind Deutschkurse sinnvoll. Aber es ist in dem Gesetzentwurf wie auch in vielen anderen Zusammenhängen so geregelt, dass die Gefangenen an den Deutschkursen teilnehmen sollen. Den Gefangenen wird eine Verpflichtung auferlegt, statt der Anstalt eine Verpflichtung aufzuerlegen, Kurse anzubieten, und diese Verpflichtung finanziell zu unterlegen, damit die Anstalt das auch machen kann. Irgendwoher müssen die Kapazitäten schließlich kommen. Das scheint mir falsch herum gedacht zu sein.

Falsch herum gedacht worden zu sein scheint mir auch bei den Bodycams. Da gibt es viele Einwände, die andere auch schon geltend gemacht haben, denen ich mich anschließen möchte, insbesondere was den Eingriff in die Privatsphäre im Haftraum betrifft, der etwas anderes ist als der Eingriff durch die Polizei im öffentlichen Raum. Aber hinzuweisen ist auch auf das Thema, dass sich Gefangene, ganz anders als Menschen, die im öffentlichen Raum Begegnungen mit der Polizei haben, in einer typischen Beweisnot befinden, wenn es um die Frage geht, ob sie Gewalt ausgeübt haben, aggressiv waren oder Ähnliches. Wenn Bedienstete darauf mit unmittelbarem Zwang reagieren, weiß man nicht, ob etwas vorausging. Aus meiner Perspektive könnte der einzige Vorteil der Bodycams sein, dass man das vielleicht nachvollziehen könnte. Dafür müsste man die Regelung aber anders ausgestalten, und Gefangene müssten dann eben das Recht haben, auf diese Daten zuzugreifen.

Das letzte Beispiel ist die Einzelunterbringung. Wenn es in diesem Bereich Ausnahmen gibt, werden sie im Vollzug umfassend genutzt. Das weiß man, und deswegen muss man sehr vorsichtig damit sein. In diesem Gesetzentwurf geht man nicht vorsichtig damit um. Es hilft auch nicht, wenn der eine Gefangene sechs Monate gemeinschaftlich untergebracht ist, und danach wird durchgewechselt, und jemand anderes ist dann gemeinschaftlich untergebracht. Das überzeugt mich nicht. Erst recht überzeugt mich nicht, dass man in die Einzelunterbringung nicht vorher einwilligen, sondern ihr hinterher zustimmen soll; denn wie können Sie jemanden gemeinschaftlich unterbringen, wenn Sie keine Zeit hatten, ihn vorher zu fragen, ob er das möchte? Anscheinend hatten Sie aber Zeit, zu prüfen, ob er oder sie die Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Unterbringung erfüllt. Das können Sie alles vorher fragen. Aber Sie können nicht fragen, ob er einverstanden ist? Da ist irgendwo ein Haken im System. – Das ist es, was ich exemplarisch dazu sagen wollte.

LtdRDir **Meister**: Auch ich darf vorausschicken, dass ich mich über die Gelegenheit freue, zu der Novellierung der Gesetze Stellung zu nehmen. Ich halte den Gesetzentwurf für angenehm auf die vollzugliche Praxis reagierend und für eine zeitgemäße Antwort auf die Herausforderungen. Ich bin auch zuversichtlich, dass er eine gute Grundlage für den Vollzug in den nächsten Jahren darstellen wird. Ansonsten darf ich ebenfalls auf meine schriftlich vorgelegte Stellungnahme verweisen. Dort habe ich zwölf wesentliche Punkte aufgegriffen, die ich jetzt nicht im Einzelnen durchgehen möchte. Ich möchte nur stichpunktartig das herausgreifen, was mir bemerkenswert und absolut in die richtige Richtung gehend erscheint.

Zunächst einmal ist die Verstärkung der Deutschkursangebote sehr wichtig für die Behandlung und für die Arbeit – für alle Bereiche im Vollzug. Das ist also sehr praxisorientiert.

Ein weiterer Punkt ist die Unterbringungsregelung; das betrifft auch die Flexibilisierung der Unterbringungsmöglichkeiten. Natürlich bleibt es unbestritten, dass die Einzelunterbringung die Regelunterbringung ist. Aber die Praxis bringt immer wieder Situationen hervor, in denen wir bei den Kapazitäten an unsere Grenzen stoßen. Die Kapazitäten sind z. B. dann eingeschränkt, wenn umfangreiche Baumaßnahmen laufen – ich spreche aus der Erfahrung mit einer großen Baustelle, die wir in der JVA Kassel I haben – oder wenn Pandemien auftreten. Es gibt immer wieder Situationen, in denen wir eine gute gesetzliche Grundlage brauchen, um flexibel und angemessen darauf reagieren zu können. Das ist auch eine sehr wichtige Aufgabe.

Ein Aspekt ist auch die Gesundheitsfürsorge: Das Tragen der Mund-Nase-Schutzmasken halte ich ebenfalls für wichtig, nicht nur in der Corona-Zeit, sondern beispielsweise auch gegenüber den Bediensteten. Das erleben wir einfach in der Vollzugspraxis; das wird in den einschlägigen Veröffentlichungen immer wieder erwähnt: Wir haben einen steigenden Anteil von respektlos und aggressiv auftretenden Gefangenen. Dazu kann es auch gehören, dass Bedienstete angespuckt werden, und zwar nicht einmalig, sondern wiederholt. Das ist also eine Schutzmaßnahme für die Bediensteten. Insofern ist das auch eine sehr sinnvolle Regelung, wie ich finde.

Ein weiterer Punkt ist der Besuch der Gefangenen. Es heißt in dem Gesetzentwurf, dass die Besuchszeiten auf mindestens zwei Stunden ausgeweitet werden sollen. Das halte ich nur für folgerichtig. Es wird im Übrigen auch der Praxis gerecht. In meiner eigenen Anstalt praktizieren wir es schon seit langer Zeit, mehr als die bisher definierte Mindestbesuchszeit zu gewähren. Dass die Skype-Besuche darauf angerechnet werden können, ist eigentlich nur folgerichtig; denn diese Besuche sind nichts anderes als ein Präsenzbesuch für die

Gefangenen, die keine Angehörigen vor Ort haben oder deren Angehörige aus unterschiedlichen Gründen nicht anreisen können.

Folgerichtig ist es auch deshalb – bei uns wenigstens –, weil der Skype-Besuch im Besuchsraum mit drei Skype-Plätzen stattfindet. Dort werden dann Plätze blockiert. Insofern ist das nur eine Angleichung an die Besuchsregelung für die Gefangenen, die einen Präsenzbesuch empfangen. Aber die Verlängerung der Besuchszeit begrüßen wir und insbesondere die Einrichtung des Skype-Besuchs, der sich in der Corona-Zeit bewährt hat und sicherlich über die Corona-Zeit hinaus bestehen bleiben wird. Das ist etwas, was wir Bedienstete schätzen und die Gefangenen umso mehr.

Ein weiterer Punkt ist das – hier unter Verhaltensvorschriften aufgeführte – Modell- und Pilotprojekt Bodycam. Es geht dabei nicht um die Infragestellung der Glaubwürdigkeit von Meldungen oder der Aussagen von Bediensteten; es geht zunächst einmal um einen Feldversuch, der später ausgewertet wird und Grundlage für eine weitere Entscheidung sein kann. Ich halte relativ viel von dem Dokumentations- und Beweiswert.

Was erlebe ich in der Praxis? Ein Gefangener greift einen Bediensteten an. Die Verhandlung schließt sich erst Monate später an; der Bedienstete kann als zentral betroffene Person unter Schock stehen. Diese Person wird später vor Gericht aussagen müssen. Eine Videodokumentation über eine Bodycam hat einen hohen zusätzlichen Dokumentations- und Beweiswert. Wie gesagt, die Glaubwürdigkeit der Bediensteten ist damit aus meiner Sicht absolut nicht in Zweifel gezogen. Natürlich haben wir oft auch Zeugen, insbesondere bei planbaren Einsätzen von Bediensteten gegenüber Gefangenen, die ebenfalls als Zeugen auftreten. Aber, wie gesagt, der Betroffene ist in einer Stresssituation; er wird Monate nach dem Vorfall in der Verhandlung als Zeuge geladen. Daher halte ich diesen Dokumentations- und Beweiswert für durchaus beachtlich.

Ich möchte noch eines anführen – ich habe das auch in meiner schriftlichen Stellungnahme vermerkt –: Vor Jahren haben wir in der JVA Kassel I – sicherlich hat sich das in etlichen Anstalten so vollzogen – eine Videoüberwachung auf den Stationsfluren eingerichtet. Das war unter den Bediensteten zum Teil auch erst einmal infrage gestellt worden. Es sind auch Stimmen laut geworden, die gesagt haben: Wir werden beobachtet. – Heute ist das kein Thema mehr; denn die Bediensteten erleben diese Videoüberwachung als hilfreich und unterstützend. Wir können uns auch Situationen vorstellen, in denen auf den weitläufigen Fluren ein Bediensteter allein mit einem Gefangenen konfrontiert ist und die Videoüberwachung eben nicht den letzten Winkel ausleuchtet. Auch von daher ist eine solche Bodycam durchaus nützlich.

Um meine Anmerkungen zu diesem Punkt zusammenzufassen: Es geht hier um ein Pilotprojekt, das einfach einmal gewagt werden sollte. Aus den Erfahrungen, die man mit diesem Projekt macht, wird geschlussfolgert werden, ob es fortgeführt wird und, wenn ja, insbesondere ob es in die Fläche geht. Das ist also eine Sache, die ich sehr unterstütze und die sicherlich einen großen neuen Punkt in der Gesetzesnovelle darstellt und zu Recht aufgenommen wurde.

Ein anderer Punkt: Schusswaffengebrauch. Auch der Drohneneinsatz ist ein Thema, bei dem man leicht ein bisschen überziehen kann. Ich kann mich da nur dem anschließen, was Herr Krä gesagt hat: Auch wir schätzen es so ein, dass in Zukunft aus den unterschiedlichsten Gründen mehr und mehr Drohnenflüge über die Anstalten hinweggehen. Wir wollen nicht nur erkennen, worum es sich handelt – ob „feindselig“ oder nicht –; denn das ist nur die eine Seite der Medaille.

Die andere Seite ist schlichtweg die, dass wir die Drohnen auch abwehren können müssen. Da gibt es verschiedene Modelle. Ich habe in meiner Stellungnahme auf eine Gegensteuerungstechnik hingewiesen. Ich bin aber zu wenig Fachmann, um sagen zu können, ob diese Technik mittlerweile praxisgerecht entwickelt ist. Das wäre die einfachste und ungefährlichste Technik. Alternativ habe ich aber auch auf eine Fangnetztechnik hingewiesen. Vor wenigen Jahren war ich in der Schweiz und bekam dort verschiedene Systeme vorgestellt. Das fand ich auch sehr interessant. Die Entwicklung geht rasend schnell weiter. Fangnetzsysteme wären also auch eine Möglichkeit.

Schusswaffen sollten natürlich nur zum Einsatz kommen, wenn die konventionellen Schusswaffen, die in der Anstalt vorhanden sind, nicht verwendet werden. Wenn Munition in irgendeiner Form verwendet werden müsste, dann sollte es keine tödlich wirkende sein. Aber, wie gesagt, der Einsatz von Steuerungstechnik oder Fangnetzen, um Drohnen zu Boden zu bringen, wäre durchaus sinnvoll. Ich sehe hinter der Aufnahme dieses Gedankens ganz einfach den Versuch, den bereits existierenden Phänomenen und den zukünftig verstärkt auftretenden Phänomenen, die die Sicherheit der Anstalt gefährden, etwas entgegenzusetzen.

Ein Punkt, den ich auch noch für sehr wichtig halte, ist der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden, der in der Praxis schon in anderer Form läuft. Sie kennen vermutlich das Stichwort „Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug“. Wir haben auch Fallkonferenzen mit Verfassungsschutz- und Polizeistellen, um uns über bedenklich erscheinende Phänomene in einer Anstalt zu unterhalten. Daten und Wissen auszutauschen halte ich für sehr wichtig.

Das soll es gewesen sein. Nach dem aufmerksamen Zuhören bei der Stellungnahme von Herrn Krä kann ich sagen – ich höre allen Beiträgen aufmerksam zu –: Wir haben fast kongenial in gleicher Form herausgeschält, was uns wichtig erscheint.

Frau **Muche**: Danke, dass Sie mich eingeladen haben. Ich mache diese Arbeit jetzt über 30 Jahre. Ein kurzes Statement habe ich schon abgegeben, aber ich möchte noch einmal dazu Stellung nehmen.

Ich habe mich sehr intensiv mit Frau Stang-Albrecht, unserer Anstaltsleiterin, unterhalten. Wir lehnen Bodycams in unserem Männergefängnis ab, in dem Haftstrafen bis zur Dauer von 24 Monaten abgesessen werden können, offener Vollzug stattfindet und hauptsächlich Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt werden. Wir haben eine Gruppe von sechs Kollegen, die bei gewissen Schwierigkeiten eingreifen und den Betreffenden aus seinem Raum holen und eventuell in einer der Sicherheitszellen – von denen wir nur 17 haben – unterbringen können.

Um das zur Kenntnis zu bringen: Die Gefangenen leben ansonsten in kleinen Wohnräumen – so muss man es sagen – zu zweit, da die JVA IV früher nur eine Anstalt des offenen Vollzugs mit 671 Gefangenen war. Jetzt müssen die Gefangenen, selbst wenn sie nur zur Toilette oder zur Dusche gehen, ihren Raum selbst abschließen, damit sie nicht hinterher sagen können: Mir ist etwas gestohlen worden.

Die Einzelunterbringung ist in all den Jahren, in denen ich dem Anstaltsbeirat in der JVA IV, dem Männergefängnis in Frankfurt-Preungesheim, vorsitze, immer ein Thema gewesen. Ich finde auch, dass es eine Zumutung ist, in diesen kleinen Räumen zu zweit zu leben. Wer das nicht möchte, kann das sagen. Kürzlich hat einer gesagt: „Nein, ich möchte das nicht; ich möchte woandershin“; er ist dann in die JVA Dieburg verlegt worden.

Zu den Besuchszeiten von zwei Stunden pro Monat: Ich muss sagen, dass auch ich sie für zu kurz halte. Im Moment wird das Skypen auf die Besuchszeit angerechnet. Frau Stang-Albrecht hat zu mir gesagt, die Gefangenen seien ganz happy, dass sie das machen könnten. Die meisten, die bei uns einsitzen, können nämlich keine Besuche empfangen, weil sie Ausländer sind. Ich sage dazu, das sind nicht unbedingt unsere Migranten – davon haben wir auch genug –, sondern es sind andere ausländische Gefangene, die überhaupt keine Chance haben, Besuch zu bekommen. Überhaupt gibt es sehr viele Gefangene, deren Familien sich die Fahrt rein aus finanziellen Gründen überhaupt nicht leisten können. Die haben jetzt gesagt, sie seien froh, dass sie den betreffenden Besucher über Skype sehen und sprechen können, und sie sind bislang auch damit einverstanden, dass das auf die reine Besuchszeit angerechnet wird; denn es kann kein persönlicher Besuch stattfinden. Über eine Verlängerung der Besuchszeit sollte man, finde ich, weiterhin nachdenken. Früher gab es eine Stunde Besuchszeit, dann eineinhalb Stunden. Das Gleiche gilt für die Telefonzeiten, die man auch verlängern sollte.

Dann wurde die Frage nach den Zusammenkünften der Väter mit ihren Kindern gestellt. Wir sorgen schon seit längerer Zeit dafür, dass die Kinder zu ihrem Vater kommen können: Die Mutter bringt sie zwar, aber dann sind die Kinder mit ihrem Vater alleine.

Aber ein großes Problem stellen unsere Häuser dar. Frau Ministerin, ich glaube, über die JVA II und die JVA III in Frankfurt rede ich schon seit über 15 Jahren. Wir haben überhaupt keine barrierefreien Räume. Wir können niemanden aufnehmen, der im Rollstuhl sitzt. Es kann kaum einer aufgenommen werden, der einen Rollator braucht; denn überall gibt es Stufen. Ich bitte, sich darum zu kümmern – das gilt auch für den Unterausschuss Justizvollzug –, dass die Häuser II und III endlich abgerissen und neu gebaut werden: mit anständigen Räumen, mit Räumen, in denen man wirklich Resozialisierung durchführen kann. Ich persönlich würde in solchen Räumen nicht leben wollen, die so abgewirtschaftet sind.

Wir sind schon zweimal gefragt worden, ob wir Leute mit einem Rollstuhl aufnehmen können. Nein, wir können Leute mit einem Rollstuhl nicht aufnehmen, weil es überall Stufen gibt, weil die Türen nicht 95 cm breit sind. Ich weiß aus meiner langjährigen, über 50-jährigen ehrenamtlichen Sozialarbeit, was es bedeutet, wenn man versucht, für jemanden eine behindertengerechte Wohnung zu beschaffen. Da müssen die Türen im Bad, in der Küche und überhaupt mehr als 95 cm breit sein. Man muss in das Haus rollen können, und es muss gleich ein Fahrstuhl da sein. Das ist nicht vorhanden, und davon sind wir, meine ich, sehr weit entfernt. Man darf nicht vergessen: 2006 haben die UN die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert; der Bund hat das 2009 gemacht. Jetzt ist das elf Jahre her, und es ist noch nichts passiert. Ich glaube auch, dass diese Maßnahmen und die Erhöhung der Zahl der Bediensteten nicht kostenfrei sein können.

Außerdem habe ich den Wunsch, dass man uns nicht alle fünf Jahre hier zusammenrommelt – zuletzt habe ich am 7. Oktober 2015 in einem dieser Räume gesessen und dazu Stellung genommen habe –, sondern dass man das Gesetz unbefristet in Kraft setzt und sich nur in dem Fall, dass man feststellt, dass eine Änderung vorgenommen werden muss, zusammensetzt, ähnlich wie beim Grundgesetz, was heute in den Nachrichten wieder thematisiert wurde.

Herr **Keith**: Vielen Dank für die Einladung. Der schriftlichen Stellungnahme habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Wie Sie gerade gehört haben, hat Frau Muche schon viel dazu zu sagen gehabt, vor allem zur Einzelbelegung. Da ich mich mit all den Gesetzestexten nicht so auskenne, da ich aus dem Handwerk komme und das sehr schwer zu lesen ist, muss

ich ganz ehrlich sagen, ich glaube, dass Frau Jung-Silberreis das besser interpretieren und rüberbringen kann als ich. Aber man sollte beachten, wie viele Quadratmeter einem Gefangenen zustehen, und das sollte man, bitte, einhalten.

Frau **Pätz**: Auch ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung. Ich komme aus Frankfurt am Main und bin Dolmetscherin für die niederländische Sprache und somit vielleicht nicht die klassische Sachverständige wie die, die Sie sonst hier anhören. Vielmehr spreche ich aus meiner Erfahrung als Dolmetscherin.

Daher kann ich nur die Punkte des Gesetzentwurfs beurteilen, mit denen ich bei der Besuchsüberwachung von Untersuchungshäftlingen in der JVA Frankfurt I in Berührung komme. Es geht mir vor allem um die Besuchsbedingungen für Familien mit Kindern, die ich als bedrückend empfinde. Die Verlängerung der Mindestbesuchszeit, wie sie jetzt geplant ist, ist für die Familien die allerwichtigste Verbesserung im Gesetzentwurf; denn bei einer Stunde Besuch im Monat ist es kaum möglich, eine Bindung aufrechtzuerhalten, und auch zwei Stunden sind dafür noch zu knapp bemessen. Es wäre daher wünschenswert, wenn Hessen dem Beispiel von Baden-Württemberg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern folgen und Familien mit Kindern zwei zusätzliche Besuchsstunden einräumen würde. Das wären also insgesamt vier Stunden.

Nun bin ich die Stellungnahmen der Gewerkschaften durchgegangen und habe den Vorschlag gelesen, den Besuchsumfang zwar zu erhöhen, aber ohne damit einen Rechtsanspruch zu verbinden. Dies halte ich für keinen guten Vorschlag; denn nach meiner Erfahrung werden die angestrebten Ziele nicht überall erreicht, wenn es keinen Rechtsanspruch gibt. Ich möchte Ihnen dafür ein Beispiel geben.

Beide Häftlingsfamilien, bei denen ich 2019 die Besuchsüberwachung übernommen habe, hatten von der Staatsanwaltschaft eine sogenannte Dauerbesuchserlaubnis für zwei Stunden im Monat. Das ist eine Kann-Vorgabe ohne Rechtsanspruch. Von der JVA Frankfurt wurde eine Doppelstunde 2019 jedoch bei der einen Familie nur zweimal und bei der anderen Familie nur dreimal gewährt: zweimal bzw. dreimal innerhalb von zwölf Monaten. Daraus wird klar, dass eine gesetzliche Mindestvorschrift unerlässlich ist.

Was die Besuchsregelungen selbst angeht, habe ich in meiner Stellungnahme schon Vorschläge gemacht, die die Bedingungen für Familien deutlich verbessern würden. Die Videotelefonie halte ich außerdem für ein wichtiges Mittel, um die Bindung zwischen dem inhaftierten Elternteil und dem Kind aufrechtzuerhalten. Gerade jetzt, während der Pandemie, wäre dies eine gute Überbrückung gewesen; es wird aber in der JVA Frankfurt I nicht angeboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen seit Ende März ihren Vater – in der JVA Frankfurt I sitzen männliche Gefangene ein – nicht mehr sehen. Das sind schon fünfeinhalb Monate. Ein Ende ist nicht abzusehen.

Abschließend bitte ich Sie, den Gesetzentwurf noch einmal zu überdenken und darin ganz konkrete Vorgaben zu machen, die den Kontakt der Kinder zum inhaftierten Elternteil auch wirklich fördern. Bedenken Sie, dass die Untersuchungshaft sehr oft eineinhalb Jahre dauert. Studien in den Niederlanden haben ergeben, dass Inhaftierte, die sich weiterhin als verantwortlicher Elternteil fühlen, nach ihrer Entlassung seltener wieder straffällig werden und dass, wenn die Kinder eine stabile Bindung zum Elternteil behalten, sie das so starkt, dass sie weniger gefährdet sind, als Erwachsene selbst zu Straftätern zu werden, was ansonsten leider sehr oft passiert.

Daher mein Fazit: Bessere Bedingungen für Kinder sind vor allem eine wirksame Präventionsmaßnahme.

Herr **Dr. Schmidt**: Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, aus der Perspektive des Berufsverbands der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Stellung zu nehmen. Der schriftlichen Stellungnahme ist nichts Wesentliches hinzuzufügen.

Ich möchte nur ganz kurz auf zwei oder drei Gesichtspunkte zu sprechen kommen. Der erste Punkt betrifft die Bodycams; das ist sicherlich der umstrittenste Teil des ganzen Entwurfs. Wir haben im Prinzip nichts dagegen, das einmal auszuprobieren. Es ist sicherlich eine sinnvolle Initiative, da einen Modellversuch zu machen. Der problematische Punkt ist nach unserer Auffassung, dass man im Echtbetrieb mit den Gefangenen Grundrechtsreformen nur begrenzt darstellen kann, solange keine gesicherte Datenbasis zum Einsatzbedürfnis und zu den möglichen Auswirkungen, gerade im Hinblick auf den prognostizierten Abschreckungseffekt, vorhanden ist.

Ich habe in den weiteren Stellungnahmen, die eingereicht worden sind, kein konkretes Einsatzbedürfnis erkennen können, das über dasjenige hinausgeht, das mit der Videoüberwachung schon befriedigt wird. Möglicherweise wäre es eine Alternative, den Einsatz zunächst in Bereichen zu erproben, die bereits videoüberwacht sind, um die Eingriffsintensität gering zu halten und eine sichere Tatsachengrundlage zu ermitteln, die dann Rückschlüsse darauf zulässt, ob ein Einsatz in den Hafträumen einen sinnvollen Anwendungsbereich hat und die gewünschten Ergebnisse erbringen kann.

Bei dem anderen Punkt, den wir kritisch betrachtet haben, geht es um den Drohneneinsatz. Es ist im Wesentlichen der richtige Ansatz. Ich glaube, es ist hier Konsens, dass Drohnen eine zunehmende Gefahr darstellen, und dass die Dinger irgendwie heruntergeholt werden müssen, dürfte ebenfalls klar sein. Wir regen da nur an, auf die bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Abstände ausdrücklich Bezug zu nehmen, damit es nicht aus Versehen zu einem Eingriff in die Gesetzgebungshoheit des Bundes kommt.

Schließlich möchten wir im Hinblick auf die frühere Novellierung des Vollzugsgesetzes darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere bei der Fixierung, einige regelungstechnische Unklarheiten verblieben sind, die gerade für den Justizbereich eine besondere Bedeutung entfalten können. Es geht beispielsweise um die Definition der Fixierung; es geht um die Frage, inwieweit der Psychologische Dienst oder ein Facharzt für Psychiatrie zu beteiligen sind. Da möchte ich auf unsere frühere Stellungnahme verweisen und darum bitten, dass diese erneut geprüft wird.

Herr **Vogl**: Danke für die Gelegenheit, hier vorsprechen zu können. Ich bin Vollzugsabteilungsleiter in der JVA Kassel I und vertrete hier den Deutschen Gewerkschaftsbund. Aus gesprächsökonomischen Gründen will ich auf meine Stellungnahme verweisen, die vorliegt, statt das, was dort steht, noch einmal vorzutragen.

Nur ganz kurz so viel: Wir tragen die Gesetzesänderung mehrheitlich mit, verweisen aber in einigen Fällen durchaus darauf, dass mehr Leistungen auch mehr finanzielle Unterfütterung brauchen. Unsere primären Kritikpunkte betreffen die Bodycam und die Drohnenabwehr durch Schusswaffen.

Frau **Kannegießer**: Herzlichen Dank für die Einladung. Selbstverständlich nehmen wir als Fachgewerkschaft Justizvollzug, als Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen, Stellung. Stellung genommen haben wir im Frühjahr zum Referentenentwurf, und selbstverständlich haben wir jetzt zum Gesetzentwurf Stellung genommen, und zwar umfassend.

Wie schauen wir diesen Gesetzentwurf an? – Natürlich durch unsere Brille, die Brille der Bediensteten der JVA, die wir die Abläufe, die Organisation und die Entscheidungsbefugnisse kennen und wissen, wie wir aufgestellt sind und welche Manpower erforderlich ist, um die Aufgaben, die uns aufgetragen werden, zu erledigen. Wir haben einige Aspekte in diesem Gesetzentwurf gefunden, die uns Anlass zu kritischer Mahnung geben. Wenngleich wir inhaltlich bei vielen Dingen dabei sind, erinnern wir doch daran, dass all das, was uns aufgetragen wird, nicht kostenneutral passieren kann, wie in der Einleitung zum Gesetzentwurf festgestellt wird. Dort steht, dass diese Aufgabenmehrung keine finanziellen Auswirkungen habe.

Aber wie kriegt man eine Mehrung von Deutschkursen hin, für die man zum einen Fachpersonal braucht – meistens Externe – und denen man den Tag organisieren muss, z. B. die Gruppenzusammensetzung? Wie kriegt man Beratungsleistung hin, wobei im Übrigen, gerade was die Mitgliedschaft in Sozialversicherungen angeht, natürlich auch externer Fachverstand vonnöten ist bzw. nochmals über Zuständigkeiten sinniert werden muss? Wie funktioniert eine Verdopplung der Besuchszeit? Natürlich erachten wir als Mitglieder einer Fachgewerkschaft das für sinnvoll.

Wir wissen auch, dass in verschiedenen Häusern tatsächlich mehr als die eine Stunde Besuch pro Monat gewährt wird. Wir wissen natürlich auch, dass Videotelefonie ein unterstützendes Element ist, auch für unsere Arbeit. Was die Stimmung im Justizvollzug betrifft, so entlastet das all die Gefangenen, die bisher von dieser Leistung abgeschnitten waren, die keinen Besuch haben konnten, weil die Angehörigen viel zu weit weg, gegebenenfalls sogar auf einem anderen Kontinent leben. Jetzt haben sie die Möglichkeit, über die Videotelefonie Auge in Auge – wie ich es einmal sagen möchte – zu kommunizieren, zumindest aber das Gesicht der Angehörigen zu sehen. So weit, so gut.

Aber wir geben zu bedenken, dass dies wiederum Manpower erfordert. Das beginnt bei der Überprüfung der Besucher, setzt sich über die Zuführung zum Besuch fort und endet mit der Überwachung des Besuchs. Das gilt es zu bedenken, wenn man die Besuchszeit von einer auf zwei Stunden als Mindestanspruch verdoppeln will. Auch der Zutritt ist zu organisieren. Ich weiß, es gibt einige Anstalten, da gibt es schon an der Pforte Engpässe. Die JVA Frankfurt I gehört ganz besonders zu diesen Anstalten: Es wird schon in baulicher Hinsicht schwierig sein, die Abläufe entsprechend zu organisieren. Die JVA Limburg ist ebenfalls ein Beispiel dafür – also gerade die kleinen Häuser. Das hat uns dazu bewogen, zu sagen: Vom Inhalt her ja, aber es gehört mehr dazu, als einfach nur einen Mindestanspruch ins Gesetz zu schreiben. Es muss tatsächlich auch realisierbar sein.

Die jährliche Überprüfung der Besucher sehen wir sehr kritisch. Das sehen wir jetzt einfach durch die administrative Brille, indem wir uns fragen: Welchen Aufwand verursacht eine jährliche Überprüfung, die bisher alle fünf Jahre stattgefunden hat? – Als diese Regelung in das Strafvollzugsgesetz Einzug hielt, also bei der letzten Änderung, war es bereits so, dass das ohne personelle Unterfütterung bzw. Unterstützung erfolgte. Jetzt soll dieser Aufwand gar verfünffacht werden. Das wird sich insbesondere in den Langstrafenanstalten auswirken.

Was diese Regelung im HUVollzG zu suchen hat, bleibt dahingestellt; denn da gilt die richterliche Zuständigkeit; der Richter befindet über den Besuch. Wenn man diesen Aufwand tatsächlich verfünffachen will, muss man das Personal dafür bereitstellen; denn das ist eine Aufgabe, die gerade im mittleren und im gehobenen bzw. im höheren Verwaltungsdienst, einhergehend mit der Sicherheitsdienstleistung, wahrgenommen wird. Hinzu kommt das, was Polizeistellen, insbesondere das LKA, zu liefern hätten. Dazu, dass man einfach erklärt: „Wir möchten das nicht alle fünf Jahre überprüft haben, sondern jährlich“, sage ich: Das kann man schnell schreiben, aber das kann man auf gar keinen Fall schnell und unspektakulär erledigen. Da können wir jetzt nur mahnen.

Zwei Themen sind hier wiederholt angesprochen worden, die auch ich als BSBD-Landesvorsitzende aufgreifen möchte. Das eine Thema ist die Drohnenabwehr. Im Referentenentwurf war noch vom „Schusswaffengebrauch“ die Rede; im aktuellen Entwurf heißt es „Waffengebrauch“ – was immer unter einer Waffe zu verstehen ist. Eines weiß ich: Eine Drohne, die entdeckt wird, ist ein schnell fliegendes Flugobjekt. Man stelle sich vor, wo wir Waffenabwehrsysteme oder was auch immer haben. Sofort verfügbar hätten wir natürlich Mittel zur Detektion: technische Vorrichtungen, um zu erkennen, dass sich eine Drohne nähert.

Was die technischen Vorrichtungen betrifft, die gegenwärtig am Markt sind, stimme ich Herrn Meister zu: Auch ich habe keinen Überblick darüber. Ich weiß nur, es soll schon ganz interessante Maßnahmen geben. Aber daran, dass wir es wirklich schaffen würden, im laufenden Dienstbetrieb zeitig ein Gerät zu holen, um tatsächlich in der Lage zu sein, die Drohne – die meistens unangemeldet kommt – abzuschießen, ob durch Fangnetze oder was auch immer, habe ich erhebliche Zweifel. In der Praxis sagen mir meine Kolleginnen und Kollegen immer: Wenn eines tatsächlich wirkt, dann ist es die Manpower auf dem Hof, die für die Überwachung sorgt: die Überwachung der Freistunden und die Kontrolle der Höfe. Das ist das, was wir auf jeden Fall brauchen, und das ist ohne Manpower tatsächlich nicht zu haben.

Zu dem hier bereits angesprochenen Thema Bodycams: Sie wissen, dass wir das als Fachgewerkschaft sehr kritisch sehen, dass wir uns entschieden gegen den Einsatz von Bodycams aussprechen. Wir haben wiederholt darüber diskutiert. Ich sage vorab: Ich weiß mich als Vorsitzende des Verbands tatsächlich in einer Diskussion zurückzunehmen und erst einmal zuzuhören. Zu all diesen Runden zählen auch der Hauptpersonalrat und die örtlichen Personalräte. Wir haben tatsächlich einmal in einer Personalräteschulung darüber diskutiert, wie die Personalräte zu dem Instrument der Bodycams stehen. Wir sagten unisono Nein; von 65 anwesenden Personalräten haben es 65 abgelehnt. Ich habe abstimmen lassen: 65 : 0. Ich habe mich in dieser Diskussion bewusst zurückgenommen.

Warum lehnen wir die Bodycams ab? – Wir sagen, wir haben keine öffentlichen Räume. Mein Kollege, der Personalratsvorsitzende der JVA Frankfurt I, weist immer darauf hin, dass sie schon 393 Kameras hätten; die genügten. Was unterscheidet eine Bodycam von einer herkömmlichen Kamera? – Der Ton. Die Bilder, die wir zur Überwachung von den Fluren bekommen, sind wichtig, ohne Frage. Aber sie sind ohne Ton. Eine Bodycam kommt deshalb zum Einsatz, weil wir dann auch das gesprochene Wort in dieser Situation haben wollen.

Wir sehen nicht, dass eine Bodycam dazu geeignet ist, abzuschrecken. Das passt nicht zu der Klientel, die wir in den Anstalten beherbergen. Wir haben es häufig mit psychisch auffälligen Menschen zu tun, die aufgrund von Drogenkonsum oder was auch immer nicht in der Lage sind, sich so weit zu kontrollieren, dass sie bemerken, dass da Aufzeich-

nungen gemacht werden. Ich glaube auch nicht, dass es die Klientel, die wir beherbergen, tatsächlich abschrecken würde und sie sich sagen würden: Ups, da gibt es jetzt ein Beweisbild, und wenn es zum Strafprozess käme, bekäme ich was drauf.

In diesen Situationen der Auseinandersetzung geht es um ganz andere Dinge. Die Kolleginnen und Kollegen müssen dann eingreifen und intervenieren. Auf den Fluren haben wir Kameras, in den Hafräumen haben wir sie nicht. In der Begründung steht, dass es gerade in den Bereichen, in denen keine Kameras vorhanden sind – in Hafräumen –, zu einem Einsatz kommen könnte. Das sind aber enge Räume. Wenn wir in engen Räumen agieren müssen und auch körperlicher Einsatz erforderlich ist, um die Situation unter Kontrolle zu bekommen, wird zugepackt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Bodycam in einer solchen Situation abschreckt oder deeskalierend wirkt, sodass die Situation einzufangen ist. Ich befürchte eher, dass es die Kolleginnen und Kollegen in ihrer Arbeit, bei der sie Hand in Hand vorgehen müssen, tatsächlich behindert. Deshalb kann ich den Nutzen nicht erkennen.

Was die Aufnahmen einer Bodycam als Beweismittel in einem Strafverfahren betrifft, weiß ich aus einem anderen Bundesland durch einen Zuruf, es gab einen Fall, in dem diese Bilder in den Social Media aufgetaucht sind. Da waren natürlich die Kolleginnen und Kollegen zuerst im Verdacht: Wer hatte das Handy? – Der Film ging zum Gericht, vom Gericht zum Verteidiger, vom Verteidiger zur Lebensgefährtin und von der Lebensgefährtin in die Social Media. Das sind Wege, die brauchen wir nicht. Ich glaube nicht, dass diese Bilder geeignet sind, positive Aufmerksamkeit für uns zu stiften. Da sollten wir also sehr vorsichtig sein.

Schließlich möchte ich an Sie appellieren: Es ist nicht nur ein Modellprojekt – man könnte da schnell an § 81 HPVG denken –, sondern der Einsatz einer zusätzlichen Kamera erfolgt gemäß § 74 HPVG, in dem es um die Mitbestimmungstatbestände geht, und ist demzufolge vollumfänglich mitbestimmungspflichtig. Wo immer also eine Bodycam erprobt werden soll, es wäre im Rahmen der ordentlichen Mitbestimmung der örtliche Personalrat zu beteiligen. Wir sagen ganz eindeutig – da darf ich für meine Fachgewerkschaft reden, auch für die Bundesebene respektive für die Personalräte – und unisono: Nein, wir lehnen dieses Instrument ab.

LtdRDirin **Jung-Silberreis**: Ich spreche für die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Strafvollzug. Ich bedanke mich ebenfalls für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Wesentlichen nehme ich auf meine schriftlichen Ausführungen Bezug.

Betonen möchte ich noch einmal ausdrücklich, wie gut wir die hessischen Vollzugsgesetze finden. Sie regeln das, was regelungswürdig ist, in der einen oder anderen Frage sehr beispielhaft, wie ich finde. Natürlich äußert man sich immer nur zu den Dingen, die man kritisch sieht. Das Gute geht dann vielleicht unter, und ich möchte nicht, dass das in dem Fall so ist.

Die Bundesvereinigung möchte nur wenige Punkte herausgehoben haben. Das ist zum einen die Flexibilisierung der gemeinschaftlichen Unterbringung, die wir, ebenso wie der Anstaltsbeirat, für die Jugendanstalten – das sind die beiden Jugendanstalten in Rockenberg und in Wiesbaden – kritisch sehen. Wir sehen sie deswegen kritisch, weil es junge Männer mit einem hohen Aggressionspotenzial sind, die sehr auffällig sind und für die wir auch nicht vorübergehend eine Gemeinschaftsunterbringung möchten, auch im Hinblick auf die Vorfälle, die jetzt schon lange zurückliegen, z. B. der in Siegburg. Aufgrund

derer sind diese ganzen Regelungen gerade für den Jugendstrafvollzug geschaffen worden. Das liegt uns sehr am Herzen.

Die ablehnende Haltung den Bodycams und dem Schusswaffengebrauch zur Abwehr von Drohnen gegenüber – wann sollen es Schusswaffen sein? – teile ich und stütze mich dabei auf die bereits genannten Argumente.

Da das eben angesprochen wurde, möchte ich nur noch einmal die unterstützende Funktion der Skype-Besuche hervorheben. Nachdem jetzt auch wieder Präsenzbesuche möglich sind, haben wir unsere Gefangenen befragt, was sie denn haben wollen. Es gibt einen ordentlichen Teil von Gefangenen, die es viel angenehmer finden, zumindest einen Teil der Besuche via Skype abzuwickeln; denn die Besucher bleiben in ihrem Umfeld, und die Kinder müssen nicht – auch wenn wir es noch so nett machen – über diese Schleuse hineingebracht und durchsucht werden. Auch müssen wir die Mütter nicht der Versuchung aussetzen, die Windeln zu missbrauchen. Ich spreche von meinen Beobachtungen, die ich bei den jungen Männern mache. Die finden das ganz cool, wenn die Mutter durch die Wohnung geht und die neue Einrichtung zeigt. Das vermittelt ihnen Eindrücke, die direkt von außen kommen. Videobesuche haben auch ihre positiven Seiten.

Vors. Abg. **Walter Wissenbach:** Ich eröffne jetzt die Fragerunde der Abgeordneten. Wer möchte Fragen stellen? – Als Erste hat Frau Schardt-Sauer das Wort.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Ich bedanke mich bei den Anzuhörenden für ihre Ausführungen: die Bewertungen dieses Gesetzentwurfs und die Aspekte, die bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Aus Sicht der FDP-Fraktion stellt sich die eine oder andere kritische Frage. In einigen Bereichen sind diese Fragen angesprochen worden. Da möchte ich jetzt nachfragen.

Bei dem einen Punkt handelt es sich um die Drohnen, wie sie umgangssprachlich genannt werden. Im Fachjargon heißt das „unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle“ – wie auch immer man es sich vorstellt, was dann über den Mauern schwebt. Frau Kannegießer, Sie haben dankenswerterweise ein paar Gedanken dazu formuliert. Es geht auch um den Wechsel im Wording.

Meine Frage ist: Sie haben gesagt, der Waffengebrauch – was auch immer man sich darunter vorstellen kann – sei schwierig. Wichtiger sei die personelle Präsenz im Hof. Ich habe das jetzt verkürzt dargestellt. Habe ich es richtig verstanden, dass Sie sagen, es sei in der Abwägung wichtiger, die Mitarbeiter vor Ort zu haben, als die Aufmerksamkeit darauf zu konzentrieren, dass vielleicht sechs JVA-Beamte mit welcher Waffe auch immer – eine Steinschleuder wie bei Space Trek etwa – die Drohne abschießen? Vielleicht können Sie das noch einmal vertiefen. Schließlich ist in der JVA jede Art von Waffe per se gefährlich. Es fällt einem auch schwer, sich auszumalen, was gegebenenfalls daraus entstehen kann. Wir betrachten das sehr kritisch und sehen da auch noch keine Lösung.

Ich habe noch eine Frage an den Vertreter der Gewerkschaft, der den Gesetzentwurf in der Summe begrüßt hat: Die Bereiche sind aber sehr vielfältig. Das ist unsere Wahrnehmung. Was die Frage betrifft, wie der Vollzug praktisch stattfindet: Sehen Sie nicht das Problem, dass die Bediensteten irgendwann einmal an ihre Grenzen kommen? – Die Frage richtet sich an Herrn Vogl.

Herr **Vogl**: Zu den Grenzen: Ich habe gesagt, dass, wenn ich den Anspruch habe, die Beratung und die Ausbildung zu verbessern und den Gefangenen Deutsch beizubringen, ich dafür – ich weiß nicht, wer den Begriff genannt hat – Manpower brauche. Dann brauche ich dafür Personal. Das vorhandene Personal ist in vielen Fällen jetzt schon am Limit. Das heißt, immer wenn ich etwas mehr will, brauche ich auch die entsprechenden Ressourcen. Ansonsten steht das nur auf dem Papier, und das dient keinem, letztendlich weder dem Bediensteten noch dem Gefangenen. So habe ich Ihre Frage verstanden.

Frau **Kannegießer**: Zunächst zu dem Thema Waffengebrauch: Personelle Präsenz im Hof, Waffen in der JVA – im Tagesbetrieb haben wir keine Schusswaffen in einer JVA. Als wir im Referentenentwurf vom Schusswaffengebrauch gegen Drohnen gelesen haben, haben wir uns zuallererst gefragt: Wie ist es denn mit dem Beibringen dieser Schusswaffen? Wo lagern die in einer JVA? Wie lange dauert es, bis man sie am Ort hat? – Ich behaupte, dass eine Drohne schneller fliegt. Das ist das eine.

Dann haben wir uns mit den Abwehrmöglichkeiten befasst, die es tatsächlich schon gibt. Es gibt z. B. sogenannte DroneGuns. Da geht es aber nicht darum, eine Drohne klassisch abzuschießen – dann fällt sie runter –, sondern darum, die Steuerung einer Drohne zu übernehmen und sie dann umzuleiten. Man kann wohl auch feststellen, von wo sie gesteuert wird. Aber eine Drohne ist mittlerweile mit einem geringen finanziellen Aufwand zu erwerben. Eine gute Drohne bekommt man schon für 400 €. Das ist dann zwar noch kein Schwerlastkran, aber Drogen – das ist ein großes Thema bei uns – respektive Handys und SIM-Karten, also all das, was in einer Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen wertvoll ist, trägt eine solche Drohne auf jeden Fall.

Wann werden die gebracht? Wie kann das ausgehändigt werden? Wie ist der Anflug? Ist das tatsächlich die klassische Freistunde? Da steht eine größere Gruppe von Gefangenen im Hof, beaufsichtigt von zwei oder drei Leuten – je nach Anstalt und den baulichen Gegebenheiten. Was sind die Möglichkeiten der Menschen? Auch die haben mit Sicherheit andere – so sage ich es einmal – Abwehrsysteme, inklusive Fangnetz Waffen, nicht vor Ort, wenn es zum Anflug kommt. Bei weiteren Anflügen, die außerhalb dieser Präsenzzeiten draußen erfolgen, gibt es häufig Zufallstreffer. Wenn eine Drohne, die für uns unvermutet kommt, während der Bestreifung der JVA oder gelegentlich auch von Turmbesetzungen wahrgenommen wird, schaffen wir es dann tatsächlich, mit derartigen Geräten schnell genug vor Ort zu sein? – Wir haben da Zweifel.

Demzufolge glaube ich, dass es zielführender ist, in der Gesamtschau zum einen auf die Außensicherung – Detektion – zu setzen und zum anderen auf die Präsenz, das Bestreifen der Anstalten. Das aufmerksame Absuchen der Außenflächen wird immer wichtiger. Eine Drohne zu nutzen ist mit Sicherheit zielführender als der klassische Überwurf mit Tennisbällen etwa. Daher glaube ich, dass wir dem mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Das heißt aber auch, dass wir die entsprechende Zahl von Leuten zur Verfügung haben müssen, um diese Außenkontrolle durchzuführen.

Dann haben Sie nach den personellen Grenzen gefragt. Ich will das an dem Thema Besucherüberprüfung festmachen; denn ich selbst hatte das als Abteilungsleiterin zu genehmigen. Es ist nicht damit getan, dass beispielsweise Angehörige der Anstalt ihre Zustimmung zur Überprüfung schicken. Die Arbeit geht dann erst richtig los. Da ist sehr viel administrativer Aufwand erforderlich, von der Auswertung der Gefangenenpersonalakte bis zum Kontakt mit dem LKA und dem Einholen der dortigen Stellungnahme. Auch dort wird geprüft, und dann kommt die Information zurück, ob dort Dinge vermerkt sind oder

nicht. Es arbeiten sehr viele Stellen zusammen, und es ist jetzt schon ein riesiger Aufwand, der die Kolleginnen und Kollegen immer wieder zeitlich beansprucht.

Das nicht mehr nur alle fünf Jahre, sondern einmal im Jahr für jeden Besucher zu machen, stelle ich mir in der Umsetzung schwer vor. Eine Sachbearbeiterin bei uns vor Ort hat gesagt: Wann soll ich das denn noch machen? Das geht doch überhaupt nicht. – Wir haben viele Kommunikationsmöglichkeiten in der Anstalt. Wenn Besucher auffällig sind, erfahren wir das bei der ersten Überprüfung. Wenn sie sich auffällig verhalten, erfahren wir das z. B. über Gespräche und über Meldungen. Wir tauschen uns darüber aus und beobachten das und ziehen auch die entsprechenden Schlüsse daraus. Deshalb glaube ich nicht, dass eine grundsätzlich einmal pro Jahr erfolgende Überprüfung jedes Besuchers uns weiterbringt als die Verfahren, die wir mit der Manpower, die wir haben, jetzt schon anwenden.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe eine Frage an Frau Prof. Graebisch. Sie haben die Problematik angesprochen, die entsteht, wenn die Videokommunikation – auch der Skype-Besuch – auf die Besuchszeiten angerechnet wird. In der letzten Legislaturperiode hatte der Ausschuss die Möglichkeit, sich in Skandinavien anzuschauen, wie Videokonferenzen mithilfe der Digitalisierung im Strafvollzug generell durchgeführt werden könnten. Welche Regelung könnten Sie sich denn im Kontext der Digitalisierung vorstellen? Wie kommt das im Strafvollzug an? Welche Regelungen hielten Sie, auch im Hinblick auf die Resozialisierung, für sinnvoll? Vielleicht können Sie das auch im Licht der Entwicklung in den skandinavischen Ländern betrachten.

Eine Frage habe ich auch an Herrn Dr. Schmidt vom Hessischen Richterbund: Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr fundiert auch die verfassungsrechtlichen Fragestellungen dargestellt. Ich greife einmal den Punkt Bodycams heraus. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme problematisiert haben? Vielleicht können Sie noch einmal kurz darauf eingehen.

Frau Kannegießer, Sie haben sehr stark aus praktischer Sicht dargestellt, für wie erforderlich bzw. nicht erforderlich die Strafvollzugsbediensteten selbst die Bodycams halten, und Sie haben auf den Mitbestimmungstatbestand hingewiesen. Mich würde Folgendes interessieren – ich frage einmal ganz direkt –: Wie würde es, wenn es gegen den erklärten Willen der Bediensteten durchgesetzt würde, bei den Bediensteten ankommen, die ganz klar sagen: „Wir brauchen das nicht, wir wollen das nicht, und es ist auch nicht erforderlich“?

Abg. **Frank-Tilo Becher:** Auch von mir erst einmal ein herzlicher Dank an alle Anzuhörenden für ihre Ausführungen, die, glaube ich, für uns eine wichtige Hilfe sind, um uns in Bezug auf das Gesetz ein bisschen weiter zu sortieren. Ich habe eine ganze Menge an Fragen; deshalb will ich sie sehr kurz und knackig halten.

Herr Ministerialrat Krä, als Erstes möchte ich Sie fragen, wie Sie – Sie haben ja auch deutlich juristische Bewertungen vorgenommen – in Bezug auf die Gemeinschaftsunterbringung die Vorhaltung sehen, dass man hier eigentlich von einer Ausnahmeregelung in eine grundsätzliche Regelung wechselt, was mit der Rechtsprechung unvereinbar wäre.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Bodycams. Können Sie da eine datenschutzrechtliche Einschätzung aus Ihrer Sicht geben? Bekommt man bei einem Modellprojekt hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragen nicht allein dadurch Probleme, dass dieses Modellprojekt ohne die freiwillige Teilnahme der Beteiligten läuft?

Dritte Frage. Sie haben von 55 dokumentierten Drohneneinflügen in Bayern gesprochen. Mich würde interessieren, wie Sie die Zahl ermittelt haben. Haben Sie bereits Detektionsmechanismen? Wie sind Sie eigentlich in dem Thema unterwegs? Was haben Sie schon entwickelt, was bei der Drohnenabwehr hilfreich ist und was Sie uns mitgeben können? – Ich glaube nicht, dass wir Hessen eine Zahl nennen könnten. Ich meine, wir haben da noch keine Erhebungen und auch keine Systeme.

An Frau Graebisch habe ich die Frage: Sie haben das Thema Deutschkurse unter dem Stichwort „Gefangenenrechtsschutz“ angesprochen. Das habe ich noch nicht ganz verstanden. Vielleicht können Sie noch einen Satz dazu sagen. Ich glaube, es ging um das Thema „Freiwilligkeit und Verpflichtung“. Wie funktioniert das? Wie stellt sich an dieser Stelle die Frage nach dem Gefangenenrechtsschutz?

Die Frage stelle ich auch mit Blick auf den Jugendarrest. Die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände hat in ihrer Stellungnahme zur Mitwirkung Folgendes geschrieben:

Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern.

In dem einen Satz werden die Jugendlichen also verpflichtet, im nächsten Satz soll die Bereitschaft gefördert werden. Hier gibt es im Umgang mit den Jugendlichen, auch unter dem Blickwinkel von Jugendhilfe und Jugendschutz, einen pädagogischen Widerspruch. Wie Sie das sehen, würde mich interessieren.

An Herrn Meister habe ich folgende Frage: Ich habe Ihre Ausführungen gelesen und bin mir an ein paar Stellen unsicher, wie Sie das eigentlich bewerten; denn im Hinblick auf die Einzelunterbringung haben Sie, wie ich finde, sehr viele Missstände genannt – die ich auch nachvollziehen kann –: bauliche Situation, Umbauten usw. Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung, die die Gemeinschaftsunterbringung aus Gründen, die man eigentlich irgendwann überwinden will und die nicht die Regel sein sollen – bauliche Missstände z. B. –, sozusagen nach vorne schiebt?

In Bezug auf den Schusswaffeneinsatz haben Sie zwar gesagt, Sie fänden das Modellprojekt Drohne gut, aber eigentlich haben Sie sich sehr kritisch dazu geäußert. Sie sagen: wenn schon schießen – das ist sehr weitgehend –, dann aber nur mit spezieller Munition. Das fand ich auch ein bisschen ambivalent. Vielleicht können Sie sagen, wo Sie sich da positionieren.

Frau Muche, Ihnen danke ich herzlich. Ich finde es sehr wichtig, dass man einen Einblick in den Alltag erhält – etwas, was Sie uns aus 30 Jahren Erfahrung schildern können. Sie haben die eingeräumte Möglichkeit des Videobesuchs als etwas sehr Positives erlebt. Vielleicht können Sie noch etwas zu dem Verhältnis von Präsenzbesuch und Videobesuch sagen; denn hier stellt sich ein bisschen die Frage, ob das eine das andere ersetzen soll oder ob man das zusätzlich anbieten soll. Haben Sie mitbekommen, welche Qualität das hat? – Es ist für jemanden, der seine Angehörigen im Ausland hat, vielleicht noch einmal etwas anderes als für jemanden, dessen Angehörige hier wohnen. Vielleicht können Sie eine Einschätzung geben, wie die Stimmung vor Ort ist.

Die nächste Frage geht wiederum an den Vertreter des Richterbunds und bezieht sich noch einmal auf die rechtlich-kritische Bewertung der Bodycams. Sie führen aus, dass, wenn definiert wird, wann und wie das Schamgefühl verletzt ist, Grauzonen entstehen, die rechtlich kompliziert zu regeln sind. Das betrifft auch den Modellversuch. Können Sie sagen, wo Sie bei diesem Modellprojekt die in rechtlicher Hinsicht wunden Punkte sehen?

Frau Kannegießer, Sie haben eine klare Botschaft mitgebracht: In dem Gesetzentwurf steckt sehr viel Gutes, für dessen Umsetzung man deutlich mehr Personal braucht. Das habe ich so verstanden. Ich habe auch verstanden, dass diejenigen, die durch die Bodycams geschützt werden sollen, das eigentlich nicht wollen. Auch diese Botschaft haben Sie mitgebracht.

Ich finde, an einer Stelle Ihrer Ausführungen haben Sie einen interessanten Punkt angesprochen: die Beratung bezüglich der Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen. Sie sagen, das, was dort jetzt neu geregelt wird, regelt nicht das, wofür man eine Lösung braucht: das Zuständigkeitsproblem. Das sei eigentlich ein Problem von innen und außen. Können Sie sagen, wo eigentlich der Hase im Pfeffer liegt und was noch gar nicht geregelt ist?

Zum Schluss wende ich mich an Frau Jung-Silberreis. Sie haben in Ihren schriftlichen Ausführungen drei Punkte aufgegriffen, hinter die ich ein Fragezeichen setzen würde. Absuchung, Durchsuchung und körperliche Durchsuchung sollen klar und deutlich voneinander abgegrenzt werden. Ich höre da eine Befürchtung. Die würde ich gern verstehen. Da stellt sich die Frage: Wer darf das künftig machen, etwa der Medizinische Dienst? Wer darf was machen? Was befürchten Sie da?

Sie haben bei dem Thema Sozialversicherungsberatung etwas angeregt, was Sie für wichtig halten: dass es eine Informationspflicht gibt. Mich interessiert, was genau Sie damit meinen.

Im Hinblick auf die Flexibilisierung der Unterbringung sagen Sie, das, was da unternommen werden soll, sei nicht sachgemäß; denn hier würden die Belange von Pädagogik und Sicherheit einander gegenüberstehen. Vielleicht könnten Sie dazu eine Erläuterung abgeben.

Vors. Abg. **Walter Wissenbach:** Wir hatten eine geschlossene Rednerliste, die bei Herrn Abg. Serke endete. Jetzt nehmen wir Herrn Abg. Müller, CDU, noch hinzu. Dann kommt aber die Antwortrunde; denn langsam wird es unübersichtlich. Der nächste Fragesteller ist Herr Dr. Wilken.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Danke, sehr verehrte Anzuhörende. Herr Wissenbach, dass es unübersichtlich wird, liegt ein bisschen natürlich auch an der Unübersichtlichkeit des Gesetzentwurfs, der so viel regelt, dass wir sehr viele Nachfragen haben. Das will ich zur Entschuldigung dazusagen.

Auch ich habe eine Nachfrage zu der Bodycam, von der die Befürworter sowohl in den schriftlichen als auch jetzt in den mündlichen Stellungnahmen betont haben, dass es nur um ein Pilotprojekt geht. Die ganz konkrete Frage ist: Wir müssen doch auch bei einem Pilotprojekt sicherstellen, dass keine Grundrechtsverletzungen vorkommen. Deswegen möchte ich Sie bitten, noch einmal darüber zu diskutieren.

Die zweite Frage betrifft – zumindest ausgelöst von Herrn Meister, aber andere haben das auch angesprochen – den Zwang zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Wie soll das in der Alltagspraxis konkret aussehen?

Der nächste Fragenkomplex dreht sich um die vor allem – aber nicht nur – von Frau Muche in Zweifel gezogene Kostenneutralität all dieser Maßnahmen. Diese Frage richtet sich vor allem an die Anstaltsleitungen bzw. an Frau Kannegießer. Frau Kannegießer, an Sie richtet sich die Frage, weil Sie sagen, Sie lehnten die Bodycams ab. Da fühle ich mich fast bemüßigt, mich zurückzulehnen und zu sagen: Problem gelöst. – Vielleicht müssen Sie mir dann widersprechen.

Bei dem letzten Fragenkomplex geht es um die Besuchsvereinbarungen. Frau Pätz hatte angesprochen, dass, wenn wir in unseren JVA Besuchsvereinbarungen abschließen, diese notwendigerweise auf Deutsch abgefasst werden müssen. Sie regen an, dass sie insbesondere für Inhaftierte, die nicht aus dem deutschsprachigen Raum kommen, möglichst auch auf Englisch übersetzt werden. Mich würde interessieren, ob Sie dafür Beispiele aus anderen Bundesländern nennen können, wo das praktiziert wird, ähnlich wie Sie aus anderen Bundesländern, in denen das etwas großzügiger geregelt ist, Beispiele für zusätzliche Besuchszeiten für Familien mit Kindern herangezogen haben. Das würde mich in dem Zusammenhang interessieren.

Abg. **Uwe Serke**: Zunächst einmal herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Ganz kurz kann ich es nicht machen, aber viele meiner Fragen sind schon gestellt worden. Herr Becher hatte schon Herrn Krä gebeten, noch einmal etwas zu dem Thema Drohnenabwehr zu sagen. Da interessiert mich Folgendes. Sie haben vorhin gesagt, dass sie Fangnetze schon einsetzen. Vielleicht können Sie über erste Erfahrungen berichten, ob und, wenn ja, wie das funktioniert.

Eine weitere meiner Fragen, die noch übrig bleibt, bezieht sich auf das Thema Besuchszeiten. Ich habe es beim Lesen so verstanden, dass es eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden gibt, und ich habe es auch so verstanden – Herr Meister, die Frage geht an Sie –, dass es in der Praxis schon jetzt Regelungen gibt, die von der derzeit geltenden Besuchszeitregelung nach oben abweichen.

Daran schließt sich folgende Frage an: Womit ich noch nicht so ganz klarkomme, ist ein Widerspruch, was die Videotelefonie und die Anrechnung auf die Besuchszeiten betrifft. Frau Prof. Graebisch hat gesagt, das sei eher kontraproduktiv, weil dadurch die Gefahr besteht, dass die Gefangenen gar keine Präsenzbesuche mehr erhalten. Ich habe es bisher so verstanden – so wurde es z. B. von Frau Muche und von Frau Jung-Silberreis dargelegt –, dass die Möglichkeit der Videotelefonie für den Gefangenen eher etwas Positives ist; denn er kann sozusagen sein Zuhause mit den neuen Möbeln besichtigen. Ich hätte gern erläutert, was für das eine und was für das andere spricht.

Abg. **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: Auch ich bedanke mich für die informativen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an den Vertreter des Richterbunds und an diejenigen, die etwas zum Einsatz der Bodycam gesagt haben: Mir ist bei den Novellierungen der Justizgesetze in Deutschland, wie sie im Zuge der Geschichte erfolgt sind, aufgefallen, dass die Novellierungen und Veränderungen immer von allen abgelehnt worden sind. Das war noch nie anders. Jede Novellierung der Vollzugsregelungen, sei es eine Lockerung, sei es eine Verschärfung, ist angegangen worden.

In diesem Gesetzentwurf ist eine Regelung zum Einsatz der Bodycam enthalten, und es sind beide Gruppen dagegen. Ich würde gern insbesondere vom Vertreter des Richterbunds erfahren, worin denn das Verfassungsproblem bei einer Experimentierklausel für eine neue Einrichtung besteht, wenn sie unter den üblichen Vorgaben der Justizvollzugsgesetze geschaffen wird. Hier wird z. B. auf das Persönlichkeitsprofil abgestellt. Nach den Regeln darf die Zelle nicht ohne Weiteres betreten werden. Das haben wir schon als Standard. Das heißt, wir haben eine Maßnahme, die sowohl den Beamten als auch den Inhaftierten schützt; denn der Beweis – der immer eine große Rolle spielt – für eine Überschreitung, egal von wem, kann dann geführt werden.

Ich habe kein Argument zum eigentlichen Argument betreffend den Einsatz der Bodycam gehört. Ich höre immer nur drum herum, warum das alles schlecht sein soll. Das weiß ich. Es ist immer schlecht, wenn etwas kontrollierbar neu eingeführt wird. Das kann man in allen Anhörungen nachlesen; das war immer schon so. Ich würde diesen Verfassungsvorbehalt gern einmal erläutert bekommen; denn ich sehe das anders und kann ihn überhaupt nicht verstehen, weil im Vollzugsgesetz die Begrenzung schon enthalten ist.

LtdMinR **Krä:** Zu den Fragen, die mich betreffen: Zum einem ist die Thematik „Gemeinschaftsunterbringung im offenen Vollzug“ angesprochen worden. Da ist, so, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, die Gesetzeslage eindeutig: Auch für die Unterbringung im offenen Vollzug ist zunächst einmal die Einzelunterbringung der Regelfall, und die Ausnahme ist gesetzessystematisch die Möglichkeit der Gemeinschaftsunterbringung.

Man muss hier vielleicht einmal mit einem Vorurteil aufräumen: Die Justizministerien stehen immer sehr schnell im Verdacht, einer Gemeinschaftsunterbringung das Wort zu reden, weil man Kosten sparen und nicht umbauen will und die Einzelunterbringung nicht möchte. Das ist falsch. Jeder Fachmann, der in den Vollzugsabteilungen der Ministerien sitzt, spricht sich für die Einzelunterbringung aus, weil die Einzelunterbringung sowohl für die Gefangenen als auch für die Anstalt das Mittel der Wahl ist; denn sie schafft Ruhe und bietet Schutz vor Übergriffen.

Das ist ganz klar. Nur gibt es immer wieder Situationen, in denen man tatsächlich reagieren muss und in denen man möglicherweise mit der Einzelunterbringung nicht weiterkommt. Ich habe in meiner Stellungnahme einen Brand als Beispiel genommen. Wir hatten in Bayern so etwas vor ein paar Jahren: Ein Gefangener hat seinen Haftraum in Brand gesteckt. Das war kein Thema; die Feuerwehr war schnell da, das Feuer ist gelöscht worden, es gab keine Verletzten. Das Problem war nur, dass die Rauchentwicklung so stark war, dass wir eine ganze Abteilung mehrere Wochen lang nicht haben belegen können. Aufgrund der Rauchentwicklung konnte man niemanden in diese Hafträume bringen.

In solchen Situationen muss ich einfach reagieren können. Ich kann dann schlecht sagen: „Okay, jetzt mache ich eine Amnestie und entlasse die Gefangenen aus dieser Abteilung alle in Freiheit“; denn das bringt den Gefangenen und auch dem Vollzug nichts. Deswegen muss ich hier eine gewisse Flexibilität haben, und die bietet diese Regelung aus meiner Sicht ohne Weiteres.

Die zweite Frage bezog sich auf die datenschutzrechtliche Einordnung der Bodycam im Hinblick darauf, dass der Einsatz ohne Einwilligung geschieht: Ich glaube, hier führt der Hinweis weiter, den Herr Meister zur Videoüberwachung gegeben hat. Es ist nämlich im Wesentlichen nichts anderes. Es ist nur insoweit etwas Neues, als die Kamera jetzt nicht oben an der Decke im Schließgang hängt, sondern vom Bediensteten mit sich geführt

wird. Das ändert aber an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nichts. Das ist eine vergleichbare Situation, und auch insoweit sehe ich in der Art und Weise, wie die Regelung im Gesetzentwurf niedergelegt ist, datenschutzrechtlich keine Probleme.

Beim dritten Punkt geht es um die Drohnen. Die 55 Überflüge haben wir schlichtweg durch Beobachtungen der Bediensteten festgestellt. Das heißt, wir haben sie durch rein optische Beobachtungen feststellen können. In einer Anstalt sind wir im Moment dabei, ein Detektionssystem zu pilotieren. Das ist noch im Aufbau. Wir werden schauen, wie es funktioniert. Die andere Geschichte ist der Einsatz von Fangnetzen. Wir sind dabei, acht Anstalten solche Fangnetze zur Verfügung zu stellen.

Einen Echteinsatz gegen eine feindlich einfliegende Drohne hatten wir noch nicht. Wir haben aber bereits zur Übung entsprechende Situationen nachgestellt, bei denen Kollegen aus dem Bayerischen Landtag bzw. aus meiner Abteilung dabei waren. Mein eigener Abteilungsleiter hat mit einem solchen Fangnetz eine Drohne heruntergeholt. Das hat funktioniert. Ich war ein bisschen skeptisch, ob das wirklich klappen würde, ob die Flugrichtung und alles andere passen würden, aber es kann hinhalten. Vor dem Hintergrund ist es ein Argument, dass man dieses Instrumentarium verfügbar hat. Ob man es in jedem Fall rechtzeitig hinbringt oder nicht, ist eine ganz andere Frage.

Aber deswegen von vornherein zu sagen: „Nein, wir schaffen eine solche Abwehrmöglichkeit nicht an“, würde ich für falsch halten. Man muss eben im Einzelfall sehen, wie man das macht. Es würde sich anbieten, einen Einsatzkoffer bereitzustellen, der herbeigebracht werden kann. Ich gebe Frau Kannegießer recht, wenn sie sagt, dass die Aufsicht der Bediensteten gerade während der Hofgangzeit ganz wichtig ist. Aber ich denke, es ist sinnvoll, unseren Kolleginnen und Kollegen ein Werkzeug an die Hand zu geben, mit dem sie reagieren können; denn der Hinweis „Bitte achtet darauf, dass keine Drohnen die Anstalt überfliegen“ könnte für die Kolleginnen und Kollegen frustrierend sein, wenn es gleichzeitig heißt, dass sie nichts tun können.

Herr **Dr. Schmidt**: Lieber Herr Müller, den Vorwurf der „Ablehneritis“, den Sie uns machen, muss ich zurückweisen. Ich darf aus unserer Stellungnahme zitieren:

Der Richterbund Hessen erkennt dabei an, dass die geplante gesetzgeberische Maßnahme zunächst einmal dazu dienen soll, solche Erfahrungswerte erst zu schaffen ..., und hält es auch für sinnvoll, den Abschreckungs- und Deeskalationseffekt von Bodycams und dessen Auswirkungen auf das Anstaltsleben im Vollzugsbereich ergebnisoffen zu prüfen.

Das ist das eine. Die verfassungsrechtliche Problemlage bzw. die Risiken, die wir sehen, möchte ich kurz beschreiben und auch die anderen Fragen aufgreifen. Voranzustellen ist, dass weder der Richterbund noch sonst jemand in diesem Raum definitiv sagen kann, wie die Sache in einer konkreten Situation ausgehen wird, die möglicherweise zu einer rechtlichen Überprüfung der Norm führt. Wir haben uns auf bestimmte Risiken beschränkt, die man durchaus mit einer Gesetzgebungstechnik beseitigen kann, die diesen Modellversuch in eine Form gießt, von der man sagen könnte, es gibt eine sehr große Wahrscheinlichkeit, dass das auch trägt.

Die Risiken finden sich auf der ersten Stufe der Prüfung bei der Normbestimmtheit. Das ist der Gesichtspunkt „Rücksicht auf das Schamgefühl der Gefangenen“. Da muss man berücksichtigen, dass der Einsatz in einer Konfliktsituation erfolgt, die von einem hohen Maß

an Stress geprägt ist, und dass es sowohl für die Bediensteten als auch für die Anstaltsleitungen durchaus besser und einfacher sein könnte, wenn man die Sache ortsbezogen oder situationsbezogen konkreter fasste, indem man z. B. sagt, unbedeckte Gefangene dürften nicht gefilmt werden oder der Einsatz in Sanitärbereichen sei ausgeschlossen. Damit hätte man schon ein Risiko in den Griff bekommen. Die komplexe Einschätzung, was konkret das Schamgefühl in der akuten Konfliktsituation verletzen könnte, ist in der Hitze des Gefechts wahrscheinlich schwer vorzunehmen. – Das ist das eine Risiko, das wir benannt haben.

Bei dem anderen Risiko geht es um einen rechtlichen Gesichtspunkt, der damit zusammenhängt, dass, anders als bei der Videoüberwachung, bei der Bodycam auch eine Audioüberwachung möglich ist. Das intensiviert den Grundrechtseingriff in gewisser Weise.

(Abg. Heike Hofmann: Das ist ein rechtlicher Unterschied!)

– Das ist ein rechtlicher Unterschied. – Da sehen wir die Kohärenz der Norm irgendwo betroffen. Wenn man im Gesetzestext festlegt, dass gerade in den Bereichen, in denen eine Videoüberwachung stattfindet, die Bodycamüberwachung nicht erfolgen kann, schafft man dadurch – grob vereinfacht gesagt – in gewisser Weise einen überwachungsmaßigen Flickenteppich. Möglicherweise wäre es sinnvoll, den Einsatzbereich der Bodycams einfach, auch im Rahmen eines Modellversuchs, auf alle Anstaltsbereiche auszuweiten. Das ginge sicherlich auch. Dann hätte man dieses Problem auch umschifft.

Die weitere Problematik, die wir da sehen – das ist eigentlich der Kern unserer Stellungnahme –, ist, dass der Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar darlegt, dass anhand der empirischen Gegebenheiten ein konkretes, tatsächliches Einsatzbedürfnis besteht, das nicht durch die Videoüberwachung befriedigt werden kann. Da fehlt schlicht und ergreifend ein bisschen eine Tatsachengrundlage, die es auch uns ermöglichen würde, eine stärkere Festlegung dahin gehend zu treffen, ob das verfassungsrechtlich trägt oder nicht. Wenn es denn so ist, dass solche Konflikte in den Hafträumen oft auftreten, und wenn es denn so ist, dass sich dieser Deeskalations- und Abschreckungseffekt nachweisen lässt und empirisch, meinetwegen studienbegleitend, abgesichert ist, sehen wir darin überhaupt kein Problem. Dann ist das eine zusätzliche, sichere Maßnahme, die die Sicherheit in der Anstalt erhöht und die möglicherweise trotz des derzeitigen Widerstands bei den Bediensteten irgendwann eine große Akzeptanz finden wird.

Aber aus unserer Sicht fehlt es im Gesetzentwurf an einer hinreichenden Erörterung der vollzugsfachlichen Grundbedingung, dass ein konkretes Einsatzbedürfnis gegeben ist und dass man erkennen kann, möglicherweise auch aufgrund vergleichbarer Erfahrungen in anderen Anstalten, dass dieser Deeskalationseffekt eintreten wird. Selbst das wäre aus unserer Sicht kein zwingender Hinderungsgrund, aber da hier gezielt Bereiche überwacht werden sollen, die zur Privatsphäre der Gefangenen gehören, regen wir an, das zunächst in den Bereichen zu testen, in denen die Privatsphäre der Gefangenen nicht in dem Maße betroffen ist, bzw. das Ganze erst einmal durch eine Simulationsstudie zu begleiten. Dabei kann sich herausstellen, es ist alles wunderbar, der gewünschte Effekt tritt ein, und dann spricht nichts dagegen, ein Pilotprojekt im realen Anstaltsvollzug durchzuführen. Aber darin, dass die Gefangenen nicht freiwillig an einem solchen Versuch teilnehmen können, weil sie sich in aller Regel schon nicht freiwillig im Gewahrsam der Anstalt befinden, sehen wir das Kernrisiko.

Frau Prof. **Dr. Graebisch**: Ich wäre wirklich missverstanden worden, wenn das, was ich gesagt habe, so verstanden worden wäre, dass ich Skype-Besuche für falsch halte. Ganz im Gegenteil, das war einer der Vorteile, die diese negative Pandemiesituation mit sich gebracht hat. Ich würde mir wünschen, dass in der Richtung weitergemacht wird und dass man da über Modellversuche nachdenkt. Bei den Bodycams hat noch niemand so richtig gesagt, warum man die eigentlich braucht, und trotzdem wird die ganze Zeit über diesen Modellversuch diskutiert.

Ich glaube, tatsächlich brauchen wir aber eine Digitalisierung, bei der die Gefangenen mitmachen können und die sie nach der Entlassung auch brauchen. Die Gefangenen leben in einer Art mittelalterlichem Setting, und dann kommen sie raus und sind mit einer Welt konfrontiert, die sie entweder nicht kennen oder von der sie nur einen früheren Stand kennen. Oder sie nutzen diese Dinge zum Teil, ohne es zu dürfen – was ein offenes Geheimnis ist.

Hier sollte man tatsächlich Modellversuche machen. Es gibt viele Möglichkeiten dafür: mit begrenztem Zugang zum Internet, mit der verstärkten Nutzung von Computern. Wahrscheinlich stößt das hier auf großen Widerstand, aber ich habe, ehrlich gesagt, noch nicht hundertprozentig verstanden, warum eigentlich Mobiltelefone im Strafvollzug als etwas so Fürchterliches betrachtet werden. Drogen, Waffen, Mobiltelefone – das wird immer in einem Atemzug genannt. Angesichts der Tatsache, dass so viele Gefangene Handys haben – wie wir alle wissen –, ist das ein bisschen erstaunlich. Ich würde mir wünschen, dass man lieber in der Richtung ein bisschen über Modellversuche nachdenkt.

Was mich stört, ist, dass, wenn man nur ein klitzekleines Schrittchen in diese Richtung geht, gleich gesagt wird: Jetzt rechnen wir das aber auf die Besuchszeiten an. – Aus meiner Sicht stand schon länger die Befürchtung im Raum, dass, wenn man im Strafvollzug die Digitalisierung stärker vorantreibt, Personal eingespart wird und dies zulasten der physischen Begegnungen geht. Dass das jetzt so schnell geht, wie ich es mir in all meinen Befürchtungen nicht ausgemalt habe – es gibt einen klitzekleinen Schritt in diese Richtung, und sofort sagt man, das wird jetzt angerechnet –, halte ich wirklich für ein riesen-großes Problem, und deshalb habe ich diesen Aspekt so betont.

Andererseits muss man die Videokommunikation auf jeden Fall ausweiten. Das gilt gerade auch für Gefangene, deren Angehörige im Ausland leben. Es gibt seit 2012 Europaratsempfehlungen zum Umgang mit ausländischen Gefangenen, die in Deutschland bisher so gut wie keine Beachtung gefunden haben. Dazu gehört – das ist ganz selbstverständlich, weil es nicht anders geht –, dass die per Videotechnik mit ihren Angehörigen kommunizieren können müssen.

Da ich gerade bei den ausländischen Gefangenen bin: Die Deutschkurse sind auch so ein Punkt. Im Europaratskontext denkt man anders über ausländische Gefangene: als Gruppen von Gefangenen, die aufgrund ihrer besonderen Situation aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten, sprachliche Schwierigkeiten und weit entfernt lebende Angehörige haben. Sie sind eine Gruppe, die strukturell benachteiligt ist, weshalb man ihnen ausgleichend positiv, unterstützend entgegenkommen muss und nicht mit der Pflicht, irgendetwas zu tun. Das ist im Strafvollzug einfach eine Logik: Wenn es ein Problem gibt, verpflichtet man die Gefangenen zu etwas.

Das ist auch bei der Mitwirkungspflicht im Jugendarrest so. Das halte ich für völlig falsch. Da Sie nach der pädagogischen Wirkung fragen: Jugendarrest und pädagogische Wirkung ist sowieso ein schwieriges Thema. Ich habe Studierende, die regelmäßig dorthin gehen und das versuchen. Man kann es versuchen; es bleibt auch nichts anderes übrig;

denn es gibt nun einmal diesen Jugendarrest. Das ist aber ein sehr zartes Pflänzchen. Man erreicht sie vielleicht einmal pädagogisch trotz dieses Kontextes. Wenn man da jetzt Mitwirkungspflichten einführt, macht man das rückgängig, weil man gleich wieder mit Druck und mit diesem Hammer kommt, statt zu sagen. Wir machen den Leuten in der kurzen Zeit, in der sie da sind, ein paar Angebote; vielleicht kann man sie durch diese Angebote wieder in das System bekommen. – Das wäre sinnvoll, anstatt immer mit diesem Verpflichtungsgedanken zu kommen.

Frau Kannegießer: Zu dem Thema „Erforderlichkeit der Bodycams und Mitbestimmungsbestandteil“: Die Idee, Bodycams im Justizvollzug einzusetzen, ist über die Verankerung im Koalitionsvertrag in die Diskussion gekommen. Als Begründung wurde, in Anlehnung an die Erfahrungen der Polizei, insbesondere auf das Moment der Deeskalation im öffentlichen Leben verwiesen. Darauf folgte der Hinweis, man wolle das projektieren. Die Bedarfsanmeldung für den Einsatz von Bodycams kam im Grunde erst einmal von oben, mit dem Ziel der Deeskalation.

Wenn ich es aus der Perspektive der Bediensteten betrachte, stelle ich fest, es ging schlussendlich auch um die Kontrolle in einer Grenzsituation. Die Frage ist also: Ist eine Bodycam tatsächlich geeignet, Bedienstete zu schützen? – In Gesprächen haben mir viele Kollegen an diesem Punkt gesagt, diesen Schutz würden sie nicht erkennen. Wann käme eine Bodycam zum Einsatz? In einer krisenhaften Situation in einem Bereich, in dem keine Kamera hängt. Es wurde schon gesagt, es handelt sich um eine Video- und um eine Audioaufnahme. Neu ist also tatsächlich die Tonaufnahme, die dann gespeichert wird. Solche Situationen sind immer Grenzsituationen, aber Grenzsituationen haben auch die Eigenschaft, dass sie eine Vorgeschichte haben. Kurzum: All das, was die Bediensteten in einer Auseinandersetzung mit einem Gefangenen bereits erlebt haben, ist zum Zeitpunkt der Eskalation nicht mehr aufzuzeichnen; das ist nur noch von den Betroffenen selbst zu beschreiben.

Dann soll zum Instrument der Aufnahme gegriffen werden. Es geht hier konkret um Konflikte, Auseinandersetzungen und Verhaltenskontrollverluste im Haftraum. So ist es jetzt beschrieben. Ich sage es noch einmal: Wenn wir an diesem Punkt fürchten, dass wir in eine Situation geraten, die wirklich strange ist, in der wir, inklusive des Gefangenen, am Ende gar an Leib und Leben gefährdet sind, sind wir vor dieser Haftraumtür mit Manpower, schlimmstenfalls im Schutzanzug. Ich stelle mir vor, was dabei herauskommt, wenn jemand – wer auch immer – eine Bodycam auf der Schulter trägt. Wenn die Bediensteten dort hineingehen, gehen sie nämlich sehr schnell hinein – um nicht zu sagen: sie stürmen hinein –; denn die Kollegen müssen sehr koordiniert arbeiten. Sie müssen zupacken, und da können die Bild- und die Tonqualität überhaupt keine Rolle mehr spielen.

Wenn es zu solchen Momenten kommt, sind es auf beiden Seiten emotionale Grenzsituationen. Das muss man auch ganz ehrlich sagen. Dann wird wirklich zugepackt. Ob das immer eine Tonaufnahme wert ist? Das in der Rückschau zu bewerten – war dieses oder jenes Wort angemessen –, ohne zu wissen, was tatsächlich in diese Situation führte, denn die Vorgeschichte ist in aller Regel nicht aufgezeichnet, finde ich schwierig. Das in der Rückschau am grünen Tisch zu bewerten und zu sagen, was gut und was schlecht war und wer der Schuldige ist, ist extrem leicht. Das können wir alle hier. Aber es geht darum, im Moment zu entscheiden und zuzupacken. Ich glaube, das ist es, was die Bediensteten massiv berührt und warum die Ablehnung so groß ist: Sie fürchten, für ihr Verhalten in Grenzsituationen am Ende in einer belastenden Art und Weise bewertet zu werden und das entsprechende Feedback zu bekommen – wenn es ganz dumm läuft, sogar disziplinarrechtlich. Das macht es ihnen im Alltag extrem schwer.

Uns ist es wichtig, dass die Kollegen immer wieder die Möglichkeit zur Auseinandersetzung und zur Befassung haben – nicht körperlich, sondern in Worten, im Gespräch. Das hat eine große Bedeutung. An dem Punkt durch Aufzeichnungen begrenzt zu werden sehen wir wirklich kritisch. Noch einmal: Es ist, wenn es um die Bewertung des Konflikts geht, nur eine Momentaufnahme. Die ganze Vorgeschichte ist nicht aufgezeichnet. Deshalb wird es von den Betroffenen selbst abgelehnt.

Nach der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung wurde noch gefragt. Was die Zuständigkeitsfrage betrifft: Von Grundsatz her sind wohl die Arbeitsagenturen zuständig für die Beratung. Sie lehnen aber eine Beratung während der Vollzugszeit ab. Demzufolge haben wir Schwierigkeiten, dafür Kontinuität im Tun zu finden. Daher wäre eine Regelung im Sozialgesetzbuch zur externen Beratung sinnstiftend. Wenn man eine Beratungspflicht für die Kollegen des Sozialdienstes einrichten will, kommt man sehr schnell an inhaltliche Grenzen. Daher haben wir diese kritische Anmerkung gemacht.

Ich muss doch noch einmal auf das Thema Bodycam zurückkommen; denn Herr Wilken hatte angemerkt, es sei eine komfortable Situation, wenn die Personalräte dies ablehnten. Leider ist das nicht ganz so. Zunächst einmal ist das eine Regelung nach § 74 Abs. 1 Nr. 17 HPVG: Einführung neuer Techniken. Wenn es um die Kontrolle von Verhalten und Arbeitsleistung geht – eine Kamera ist in der Lage, eine Situation zu erfassen, und wenn der Ton ebenfalls aufgezeichnet wird, ist das ganz besonders so –, ist eine Mitbestimmungspflicht gegeben.

Was würde passieren, wenn ein örtlicher Personalrat das ablehnen würde? Lassen wir einmal das praktische Szenario, wie mit dem Personalrat gesprochen wird, beiseite, und befassen wir uns ganz mit der Formalie: Dann würde der HPR angerufen werden. Wenn der HPR die Ablehnung bestätigen, also die fehlende Zustimmung nicht ersetzen würde, was würde dann passieren? Da das nach § 74 HPVG der Mitbestimmung unterliegt, ist eine Einigungsstelle anzurufen, und da, wie ich fürchte, § 74 Abs. 1 Nr. 17 zu den eingeschränkten Mitbestimmungstatbeständen gehört, würde die Empfehlung der Einigungsstelle dann der Frau Ministerin vorgetragen werden, und sie müsste abschließend entscheiden.

LtdRDir **Meister**: Ich habe einige Punkte. Ich fange mit dem zuletzt angesprochenen Punkt, dem Einsatz der Bodycams, an. Um es noch einmal festzuhalten: Ich sehe den Einsatz der Bodycams im Grundsatz nicht anders als die Videoüberwachung auf den Stationen. Die Bodycam ist eine sinnvolle Ergänzung. Tatsächlich gibt es in allen Anstalten Bereiche, die nicht videomäßig erfasst sind. Dazu sind Anstalten einfach zu weitläufig und zu verwinkelt gebaut. Das liegt in der Natur der Sache.

Was die Momentaufnahme angeht, gilt das gleichermaßen für schriftlich verfasste Meldungen. Wir gehen immer davon aus, die Bodycam würde in ganz bestimmten Situationen eingesetzt werden, die auch definiert sind, nämlich wenn es sich um Gefahrenmomente für Gesundheit und Leben handelt. Sie wird also nicht einfach so eingesetzt. Aber wir drehen keinen Dokumentarfilm, und das ist auch keine Serie. Auch eine Meldung, die über ein besonderes Vorkommnis verfasst wird, erfasst nicht die Vorgeschichte. Wir können Vorgeschichten erklären. Das können wir aber auch unter Einbindung einer Videoaufnahme. Das, was sich in einer Eskalationsphase zeigt, hat oft eine Vorgeschichte. Aber um es noch einmal zu sagen: In die schriftliche Meldung wird diese Vorgeschichte auch nicht aufgenommen. Die können wir nachliefern. Hier geht es um die Beschreibung eines besonderen Vorkommnisses, und da kann die Bodycam, im Übrigen genauso wie die

schriftliche Meldung, ein wertvolles Instrument sein, um eine Situation präzise zu erfassen und zu beschreiben.

Ich komme auch noch einmal auf den Beweiswert und den Dokumentationswert zurück. Das sollte man nicht geringschätzen. Wenn ich den Blick auf einen Aspekt richten darf, den wir noch nicht eingeführt haben: Es kann für die Bediensteten auch entlastend sein, nämlich dann, wenn das Ganze in ein Gerichtsverfahren geht und unzutreffende Anschuldigungen gegen die Bediensteten erhoben werden. Das erleben wir in der Praxis. Da kann eine solche Videoaufnahme aufklärend unterstützen.

Es sind die Grundlagen geschaffen worden, um ein Modellprojekt zu initiieren. Das ist es im Grunde genommen. Es geht hier nicht um den Untergang des Vollzugs. Herr Müller hat gesagt, alle Neuerungen würden zunächst einmal kritisch gesehen und oft sogar abgelehnt. Ganz so schlimm ist es nicht. Vieles, was in Gesetze gegossen worden ist, ist von vornherein von allen beteiligten Stellen gutgeheißen worden. Das gilt auch für den aktuellen Gesetzentwurf. Ich bin gar nicht so skeptisch, so, wie ich es auch mit Blick auf die Erfahrungen in meiner Justizvollzugsanstalt geschildert habe, als die Flurüberwachung per Video eingeführt wurde. Ich bin gar nicht so skeptisch, dass es eines Tages auch von den Bediensteten anerkannt werden wird, dass das ein gutes zusätzliches Instrument sein kann. Wie gesagt, es wird nicht täglich genutzt; es muss auch nicht täglich genutzt werden. In bestimmten Situationen wird es genutzt.

Was den Abschreckungscharakter angeht: Wenn ein Gefangener psychisch außer Rand und Band ist und einen aggressiven Schub hat, wird er sich von der Videoüberwachung per Flurkamera auch nicht abhalten lassen. Es sind aber auch Situationen denkbar, und die Erfahrung hat gezeigt, dass es so kommen kann, dass die Videoüberwachung in einer Anstalt wie die im öffentlichen Raum dazu führt, dass ein Gefangener, der Ungutes plant, einkalkuliert, ob er beobachtet werden kann oder nicht und ob damit Beweismittel vorhanden sind. So viel zur Videoüberwachung und zu den Bodycams.

Zur Einzelunterbringung: Selbstverständlich finden wir alle im Vollzug, das sei klar gesagt, die Einzelunterbringung als Regelunterbringung am besten. Als das Land Hessen 2010 das Hessische Strafvollzugsgesetz verabschiedet hat, war es eine mutige Entscheidung, die Maximalbelegung auf drei Personen festzulegen. Das haben andere wohl erst viel später vollzogen – wenn das überhaupt in allen Bundesländern gesetzlich geregelt ist; da habe ich jetzt keinen Überblick. Wir haben damals in Hessen auch auf die Überbelegungssituation in den Neunzigerjahren reagiert. Insofern war es eine mutige Entscheidung, diesen Grundsatz zu verankern.

Aber es gibt Situationen – da kann ich mich Herrn Krä anschließen; das wissen alle, die im Vollzug arbeiten –, in denen es nicht anders geht. Der schlimmste Fall ist ein Brand, der sich über weite Teile eines Unterbringungsbereichs erstreckt. Das wäre etwas ganz Schlimmes. Ein solcher Brand kann beispielsweise dazu führen, dass wir Haftplätze an anderer Stelle bereithalten müssen. Das könnten eventuell gemeinschaftliche Unterkünfte sein, die maximal mit drei Personen besetzt sind. Es ist seit Jahrzehnten immer wieder der Fall – das wird sich auch nicht ändern –, dass in der einen oder anderen Anstalt umfangreiche Baumaßnahmen stattfinden müssen. Darauf müssen wir zurückkommen.

Mit Blick auf die Neunzigerjahre: Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch die Belegungsspitzen wieder ändern. Dann müssen wir diese Möglichkeit haben. Im Übrigen weise ich noch einmal darauf hin, im Gesetzentwurf ist die Rede von maximal sechs Monaten. Das heißt, das Prinzip der Einzelunterbringung wird dadurch nicht infrage gestellt.

Was habe ich noch notiert? Herr Becher hat gefragt, wie er das zu verstehen habe, was ich zum Schusswaffeneinsatz gegen Drohnenanflüge gesagt habe. Zunächst: Im Gesetzentwurf ist festgehalten, dass das nur die Ultima Ratio sein kann. Wenn wir andere Möglichkeiten haben, sind die natürlich vorzuziehen. Das ist auch meine Auffassung. Eine Steuerungstechnik, die in den Drohnenflug eingreift und das Objekt auf den Boden bringt, wäre für mich vorzuziehen. Die Frage ist, wie weit die Technik entwickelt ist. Variante Nummer zwei sind die Fangnetze.

Was die Schusswaffen betrifft, habe ich keine Modelle beschrieben. Die müssten die Techniker entwickeln. Natürlich geht es nicht um Schusswaffen, wie wir sie im Vollzug haben und über die auch die Polizei verfügt. Ich habe keine Ahnung, ob das Gummigeschosse sein sollen oder sonst irgendetwas. Da bin ich zu wenig Fachmann. Aber ich sage es noch einmal: Gegensteuerungstechnik und Fangnetze sind das, was mir in den Entwicklungsphasen oder auch in der praktischen Anwendung geläufig ist. Das sind die Dinge.

Selbst wenn von Schusswaffen die Rede ist, die selbstverständlich nicht schwer verletzen, geschweige denn töten können, es muss immer eine Abwägung zwischen Gefahrenabwehr und dem Heraufbeschwören anderer Gefahren getroffen werden. Da muss eine Entscheidung getroffen werden. Aber wenn die Bediensteten im Hof stehen – übrigens unterstütze ich es, dass Bedienstete weiterhin Aufsicht führen – und über sich die Drohnen kreisen sehen, um es etwas überzeichnet auszudrücken, fühlen die sich beim Erfüllen der Vorgaben hilflos und ein bisschen auf den Arm genommen. Sie würden gern etwas dagegen tun; also muss man sie auch in die Lage versetzen, etwas dagegen zu tun.

Herr Dr. Wilken hat die interessante Frage gestellt, wie man einem Gefangenen eine Mund-Nase-Schutzmaske anlegt. Wenn Sie in einer Vollzugsanstalt einmal solche Situationen erleben würden, würden Sie feststellen, für einen Vollzugsmann bzw. eine Vollzugsfrau gibt es Situationen, in denen Gefangene unter Anwendung körperlichen Zwangs überwältigt werden müssen, in denen ihnen eventuell die Hände auf den Rücken gebunden werden müssen, weil man anders nicht ihrer Gegenwehr und der Gefahr, selbst schwer verletzt zu werden, begegnen kann.

Aber diese Gefangenen spucken manchmal auch noch um sich. Dann müsste ihnen eine MNS um die Ohren gehängt werden; anders geht es nicht. Wir werden es nicht anders schaffen können; wir müssen unsere Bediensteten vor dem Angespucktwerden schützen. Darum geht es. In der Praxis sind solche Fälle vorstellbar und handhabbar. Wenn der Gefangene seine Arme nicht frei bewegen kann, weil sie ihm mit einer Handfessel auf den Rücken gebunden sind, hat er Schwierigkeiten, eine ihm umgehängte MNS herunterzuziehen. Das ist eigentlich der Sinn der Sache. Man kann es machen. Die Vollzugsbediensteten sind dafür ausgebildet, so etwas zu leisten, und sie haben sich auch darauf eingestellt, das im Falle eines Falles zu machen.

Zu der Besuchsregelung möchte ich ganz kurz sagen, dass die Zeit des Videobesuchs auf die Präsenzbesuchszeit angerechnet werden muss; denn – das ist meine Erfahrung – der Skype-Besuch findet ebenfalls im Besuchsraum statt. Wie für jeden anderen Gefangenen gilt, der Gefangene muss hochgeführt werden, und er muss einen Platz einnehmen. Aber das ist eine Selbstverständlichkeit. Ansonsten verweise ich darauf – Frau Jung-Silberreis hat es so herrlich ausgemalt –, es ist schön, dass man auch etwas anderes sieht als nur das Kopfbild der am anderen Ende der Leitung sitzenden Person. Man braucht auch nicht das Wohnzimmer zu zeigen – obwohl man es natürlich machen kann.

Aber ich finde es allein schon gut – das haben Sie auch angesprochen –, dass nicht die ganze Familie zu kommen braucht. Nehmen wir die Ehefrau als Beispiel: Es gibt da oft Hindernisse, die Kinder in den Wagen zu packen, z. B. weil für die Kinder an dem Tag irgendwelche anderen Termine anstehen oder auch für sie selbst. Da ist der Videobesuch eine prima Alternative zum Präsenzbesuch.

Die Sozialberatung ist auch ein Punkt, der angesprochen worden ist. Ich habe das auch in meiner Stellungnahme aufgeführt. Ich fände es gut, wenn in relevanten Gesetzen eine Regelung getroffen werden könnte, wie wir sie beispielsweise mit dem Entlassungsmanagement haben. Das Entlassungsmanagement hat mit der Schaffung der hessischen Landesvollzugsgesetze im Vollzug Einzug gehalten. Die Bewährungshilfe – das steht dahinter – ist verpflichtet, nach bestimmten Fristen im Hinblick auf den Entlassungszeitpunkt in der Anstalt aktiv zu werden. Etwas Ähnliches könnte man sich auch mit Blick auf die Sozialberatung – beispielsweise durch das Jobcenter – vorstellen. Dann wäre aber eine entsprechende gesetzliche Regelung an anderer Stelle hilfreich. Die Integrationsvereinbarung – eine lobenswerte Sache – kann nach meiner Erfahrung nicht so viel umsetzen, wie es eine gesetzliche Festschreibung, diese Unterstützungsangebote auch im Vollzug zu machen, könnte.

Frau **Muche**: Ich hatte die ganze Zeit keine Möglichkeit, die Anstalt zu betreten, konnte also keine Sprechstunde abhalten und daher auch nicht die Gefangenen befragen. Ich muss mich auf die Aussagen von Frau Stang-Albrecht und von Herrn Dr. Fleck verlassen, die gesagt haben, dass die Gefangenen ganz happy über diese Möglichkeit des Skype-Besuchs gewesen seien; denn, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, die Gefangenen haben zu ungefähr 50 % keine deutsche Staatsangehörigkeit. Ich habe schon gesagt, dass viele Gefangene ihre Familien und die übrige Verwandtschaft im Ausland haben, oder die Verwandten sind noch nicht anerkannte Asylbewerber und haben nicht das Geld, anzureisen. Deshalb finde ich es okay, wenn ein Gefangener jede Woche 10 oder 15 Minuten lang sprechen kann. Mir ist berichtet worden, dass man dort versucht hat, diese Skype-Besuche wöchentlich, aber dafür nicht so lange, anzubieten, sodass die Gefangenen mit der Familie Kontakt haben.

LtdRDirin **Jung-Silberreis**: Ich habe einige Fragen zu beantworten, möchte aber zuvor, weil wir uns kritisch geäußert hatten, in Bezug auf die Bodycam auf das verweisen, was Frau Kannegießer, wie ich finde, sehr gut ausgeführt hat: Die Situationen, in denen die Polizei die Bodycam einsetzen muss, unterscheiden sich von den Situationen, in denen sie im Justizvollzug verwendet wird. Ich glaube, das ist das wesentliche Kriterium.

Es wurde eine Frage zu Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung gestellt: Da hätten wir schlicht und einfach gern eine Legaldefinition; denn es ist ein Unterschied, ob man jemanden absucht oder durchsucht: ob dabei z. B. eine Person eingesetzt wird, die das gleiche Geschlecht hat. Tatsächlich geht es im Einzelfall immer wieder darum: Wenn ich an der Pforte stehe und das mache, was ich am Flughafen gemacht bekomme, ist das schon eine Durchsuchung, oder ist es nur eine Absuchung, wenn ich unsere technischen Mittel einsetze? Es bedarf schlicht und einfach einer Legaldefinition, damit wir wissen, was wir wann machen und welche Folgen was hat.

Was die Sozialversicherung betrifft, geht es uns darum, dass verbindlich geregelt wird, dass wir zwar darüber informieren, aber nicht dazu beraten. Die Jugendanstalten haben einen Sozialdienst, der alles macht, bei dem es keine Managements – in welcher Richtung auch immer – gibt. Das sind Sozialdienste mit gut ausgebildeten Mitarbeitern, aber

die Fragen der Sozialversicherung sind so komplex und so schwierig zu beantworten, dass man ihnen das nicht – Informationspflicht: ja – aufbürden kann.

Die Einzelunterbringung als Regelfall haben wir in unserer Stellungnahme ausdrücklich auf den Jugendstrafvollzug beschränkt, wobei ich sagen muss, ich sehne mich nicht nach den Zeiten in den Neunzigerjahren zurück, als wir in der JVA Weiterstadt über 1.000 Gefangene hatten und der eine den anderen umgebracht hat. Ich bin eine absolute Verfechterin der Einzelunterbringung – was nicht immer zur Freude der Gefangenen ist. Von daher ist es manchmal auch gut, zu sagen, es geht gar nicht anders.

Bei den jungen Gefangenen ist es so, dass sie in der Entwicklung sind und so sozialisiert sind, dass für sie Gewalt und Unterdrückung – auch das ist Gewalt – oft die ersten Lösungsmittel sind. Wenn sie allein im Haftraum sind, können wir auf das, was sie machen, nicht mehr einwirken. Da können wir eben nicht dazwischengehen wie in Wohngruppengesprächen oder bei Diskussionen auf dem Flur, wenn wir merken, es wird eng. Dass da keine pädagogische Einflussnahme möglich ist, haben wir in unseren Ausführungen zum Ausdruck gebracht.

Frau **Pätz**: Die Frage von Herrn Wilken war, wie die Besuchsvereinbarung in anderen Bundesländern geregelt ist. In der JVA Frankfurt soll sie nur in deutscher Sprache erfolgen, was dazu führt, dass das entweder die Dolmetscherin oder der Rechtsanwalt machen muss. Herr Wilken, ich muss leider sagen, dass ich damit keine Erfahrung habe, weil ich bisher immer nur in Hessen eingesetzt war. Es wäre aber wünschenswert, das zu ändern.

Sehr wünschenswert wäre es – wenn wir hier schon über Digitalisierung sprechen –, wenn es für Besuchsvereinbarungen eine Bestätigung in E-Mail-Form gäbe. Das erweist sich immer wieder als Hindernis: Man gibt die Namen der Familienangehörigen telefonisch durch, und wenn die nicht richtig in den Computer eingegeben werden, wird der Besuch nicht durchgeführt. Man kann nicht nachweisen, was man am Telefon gesagt hat. Mir ist es bei einer Familie schon einmal passiert, dass ich am Tag der Besuchsüberwachung wegen eines Arzttermins nicht kommen konnte. Der Rechtsanwalt hatte eine andere Dolmetscherin angemeldet. Ich saß im Wartezimmer des Arztes und erhielt von der JVA einen Anruf mit der Nachricht, dass die Familie, wenn ich nicht in 40 Minuten da wäre, nach Holland zurückfahren müsste; denn ich sei für den Tag als Dolmetscherin eingetragen. Da gibt es keine Flexibilität. Also habe ich alles stehen und liegen gelassen und mich aufs Fahrrad geschwungen. Wenn das telefonisch erfolgt, kann man nicht nachweisen, wen man angemeldet hat. Ich denke, es wäre zeitgemäß, wenn man eine E-Mail-Bestätigung bekäme, welche Namen für welchen Termin angemeldet sind.

Ich möchte auch noch kurz auf Frau Kannegießer eingehen, die in ihrem Statement auf die Personalknappheit in der JVA Frankfurt I hingewiesen hat: dass es dort oft Staus an der Pforte gibt. Ich finde, das ist nicht so oft der Fall. Im Schnitt bin ich zwei- bis dreimal pro Monat da. Aber nachdem ich alle Stellungnahmen gelesen habe, habe ich mir natürlich überlegt, wie man die Personalknappheit, auf die auch der Personalrat der JVA Frankfurt I hingewiesen hat, beseitigen kann.

Ich denke, man kann das Problem lösen, indem man ein bisschen kreativer ist und statt einer Einzelstunde immer eine Doppelstunde gewährt. Auch dann hat man zwei Stunden im Monat Besuch, und das würde auf jeden Fall eine große Erleichterung für die Familien sein. Das würde bedeuten, dass man die ankommenden Besucher nur einmal durchsucht, nur einmal zum Besuchsraum hochführt und nur einmal wieder hinunter. Die Bediensteten werden dann natürlich fragen: Wie ist es mit der Toilette? Wir müssen die

Leute, wenn sie während der zweistündigen Besuchszeit auf die Toilette gehen wollen, hinausführen, weil es nur außerhalb des Gebäudes Toiletten gibt. – Die Beschreibung dieses trivialen Toilettenproblems haben Sie vielleicht in meiner Stellungnahme gelesen. Ich finde es nicht trivial, weil es diese Besuche total beherrscht. Ich würde sagen, das wäre ein Grund dafür, dass man innerhalb der JVA die bestehenden Toiletten im Warteraum öffnet. Auf diese Weise könnte man beim Besuch Doppelstunden anbieten, ohne wirklich einen größeren Personalaufwand zu haben.

Vors. Abg. **Walter Wissenbach**: Damit sind in dieser Fragerunde alle Fragen beantwortet. Herr Gaw hat für die nächste Fragerunde das Wort.

Abg. **Dirk Gaw**: Herzlichen Dank an Sie alle für Ihre Ausführungen. Um mit mehr Erkenntnissen hinauszugehen, möchte ich noch Fragen zu drei oder drei Themen stellen. Es gibt zum Teil widersprüchliche Aussagen.

Zunächst zu dem Thema „Untersuchung – Durchsuchung“: Da scheint es eine große Unklarheit zu geben, wenn ich das richtig verstanden habe. Natürlich muss dann eine Regelung getroffen werden. Aber es gibt gesetzliche Regelungen, und die könnten analog Anwendung finden. Davon bin ich jetzt grundsätzlich ausgegangen. Für so etwas gibt es auch Formvorschriften usw. Man müsste noch einmal darangehen, wenn es sich tatsächlich so verhält, wie es uns hier gerade erklärt worden ist.

Dann möchte ich zu den Knackpunkten kommen. Das sind, wenig überraschend, die Drohnen und die Bodycams. Von den Drohnen selbst geht eigentlich erst einmal keine Gefahr aus, abgesehen von der psychologischen Wirkung auf die Bediensteten, wenn sie sehen, dass sie eventuell nicht einschreiten können. Vielleicht habe ich das falsch verstanden; dann bitte ich um eine Erläuterung. Die Gefahr geht davon aus, dass etwas abgeworfen und platziert wird. Aber von der Drohne selbst geht grundsätzlich erst einmal keine Gefahr aus, es sei denn, sie ist bewaffnet – wie auch immer –, aber da wollen wir nicht zu sehr an James Bond denken.

Dann möchte ich wissen, wie das ist – Frau Kannegießer hat es angesprochen; natürlich braucht man viel Personal –: Eine solche Drohne muss erst einmal entdeckt werden. Wie ist das denn zur Nachtzeit z. B.? Da würde sie vielleicht nur schwerlich entdeckt werden. Wie ist die Situation aktuell? Wie geht man momentan damit um? Oder haben vielleicht die Bediensteten selbst ein paar Ideen und haben sie dem einen oder anderen mitgegeben? Nichtsdestotrotz muss dann zwangsläufig immer eine Absuche stattfinden. Das ist gar nicht anders zu machen.

Beim Thema Bodycam habe ich die Ausführungen folgendermaßen verstanden – da befinden wir uns ein bisschen im Widerspruch –: Sie dient wohl kaum der Prävention, insbesondere nicht in der Situation X, in der es rundgeht. Das ist auch durchaus nachvollziehbar; das ist nun einmal so, wenn wir Menschen einen Punkt überschritten haben. Dann wird die Bodycam kaum präventiv wirken. Sie dient also eher der Repression bzw. im Nachhinein der Aufklärung. Frau Kannegießer, hoffentlich habe ich das so richtig verstanden. Ansonsten bitte ich um Korrektur.

Gleichwohl verstehe ich auch die Sorge der Bediensteten, und die Sorge der Bediensteten sollten wir selbstverständlich ernst nehmen. Darin muss ich Ihnen aber recht geben: Ich weiß auch aus eigener Erfahrung aus meiner Arbeit in einer Behörde – als ehemaliger

Polizeibeamter -: Wenn etwas Neues kommt, wird das sicherheitshalber erst einmal abgelehnt. Das ist tatsächlich so. Nichtsdestotrotz möchte ich diese Sorge ernst nehmen und es verstehen. Vielleicht könnten Sie beide diesen Punkt noch einmal erläutern.

Frau **Kannegießer**: Zu dem Thema Drohne: Der Flugkörper an sich verursacht das Problem nicht. Es ist vielmehr all das, was mitgebracht oder herausgeholt wird. Das ist die Problematik, die wir haben. Wie lässt sich das abwehren? – Von der Hilflosigkeit auf dem Hof haben wir auch gehört. Ich sehe eigentlich nur die technische Lösung. Die Schusswaffe an sich – ich verbinde den Begriff „Schusswaffe“ mit dem Begriff der Waffe, wie er im Gesetzentwurf verwendet wird – sehe ich in keiner Weise als eine Option. Zum einen ist sie in der Situation nicht vorhanden. Bis sie da ist, ist die Drohne weg. Zum anderen ist es eine Herausforderung für sich, auf ein schnell fliegendes Objekt zu schießen. Auf Tonscheiben zu schießen trainieren wir bisher nicht – um es einmal so zu sagen. Das ergibt an dem Punkt keinen Sinn, und das Risiko für Dritte, z. B. für Bedienstete, halte ich innerhalb einer JVA für zu hoch. Schließlich muss, wenn in einem innerstädtischen Bereich eine Schusswaffe zum Einsatz kommt, die Außenwirkung bedacht werden.

Es gibt also Hunderttausende von Gründen. Aber ich glaube, wenn wir uns mit der Technik befassen, werden wir weiterkommen, was die Abwehrmöglichkeiten angeht: wie wir die technischen Geräte in einer JVA platzieren. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, uns ernsthaft mit diesem Thema zu befassen und damit, was da alles möglich ist.

Thema Bodycam: Es gibt tatsächlich ein Bedürfnis, sie einzuführen. Die Betroffenen selbst hatten nicht die Idee, dass sie Bodycams zur Deeskalation brauchen, sondern es ist im Grunde genommen das Erleben der Basis: Da wird uns jetzt ein weiteres Instrument der Kontrolle, auch des eigenen Verhaltens, in die Hand gegeben bzw. auf die Schulter montiert. Wie wird das ausgewertet? – Ich sage es einmal so: Wenn ich Bodycams ablehne, dann mache ich das nicht reflexartig, weil ich alles Neue ablehne. Da liegen Sie bei mir absolut verkehrt; da bin ich völlig anders gestrickt. Ich bin sehr offen für Neuerungen.

Aber in diesem Punkt weiß ich um die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen. Es ist das eine, in der Situation zu stehen und die Auseinandersetzung zu steuern – sie auch gut zu steuern –, und es ist das andere, sich am Ende zu rechtfertigen, und das auch noch in der Auseinandersetzung um all das, was in dieser Situation passiert ist. Das mag auf Dritte und Vierte anders wirken als auf die Betroffenen in der Situation und noch einmal anders in der Gesamtschau. Das ist, egal mit welcher Technik aufgezeichnet wurde – schriftlich oder Tonaufnahme –, auf jeden Fall eine Momentaufnahme, und ich glaube, sie ist nicht geeignet, um die Situation voll zu würdigen. Die Bediensteten nehmen es als weitere Kontrolle wahr.

LtdMinR **Krä**: Von mir zwei Hinweise zu den Drohnen: Zum einen ist es natürlich richtig, dass die Gefahr, die von Drohnen ausgeht, damit zusammenhängt, dass Dinge in die Anstalt hineingebracht werden. Nur: Man wird sich darüber im Klaren sein müssen, eine Drohne, die über der Anstalt sichtbar wird und bei der zunächst nicht klar ist, ob wirklich etwas dranhängt, ist in dem Moment, d. h. in der Ex-ante-Betrachtung, eine Gefahr als solche. Ich glaube, deswegen ist es wichtig, hier Abwehrmaßnahmen zu haben.

Sie haben auch gefragt, wie es nachts aussieht. Bei uns haben die Drohnenüberflüge ganz überwiegend tagsüber stattgefunden. Das hängt bei denen, die harmlos sind, damit zusammen, dass die von Privatbürgern kommen, die meinen, sie lassen die Dinger einmal drüberfliegen. Das ist kein Thema. Bei den Versuchen, etwas einzuschmuggeln,

hängt es damit zusammen, dass man das, was man einschmuggeln möchte, an den Mann oder an die Frau in der Anstalt bringen will. Das ist natürlich nachts, wenn sich die Gefangenen in ihren Hafträumen befinden, unendlich viel schwieriger. Deswegen wird sich wahrscheinlich die Mehrzahl dieser Versuche auf den Tag beschränken.

Noch ein Hinweis zur Präventionswirkung der Bodycam: Wir wissen nicht, ob das präventiv wirkt oder nicht. Das muss man so sagen. Aber ausgeschlossen werden kann es aus meiner Sicht auch nicht. Es ist eine Erfahrung, die wir mit einer Vielzahl von Einsatzmitteln machen, dass das Wissen, das ist nicht nur der normale Beamte, der einem gegenübersteht, durchaus einen Effekt auf den Gefangenen haben kann, z. B. wenn die Mitglieder der Sicherungsgruppen mit den entsprechenden Einsatzanzügen kommen, die wahrscheinlich von der Polizei in Hessen bekannt sind. Das wirkt einfach anders, und das kann durchaus einen Effekt haben – nicht bei jedem Gefangenen, das ist klar. Jemanden, der in einer psychischen Ausnahmesituation ist, werden wir auch damit nicht erreichen. Aber es geht nicht bei jedem Einsatz um einen psychisch Auffälligen, sondern es kann auch welche geben, die sich durchaus beeinflussen lassen. Wie gesagt, es kommt darauf an, was sich aus dem Ganzen ergibt. Hinterher werden wir alle vielleicht sagen können, ob es etwas bringt oder nicht. Aber das muss man sehen.

LtdRDir **Meister:** Um an das, was Herr Krä gesagt hat, anzuschließen: Ich kann aus der vollzughlichen Praxis nur bestätigen, dass so, wie eine Schutzkleidung Eindruck auf die Gefangenen macht und sie manchmal dazu bringt, nachzulassen und sich in die Situation zu fügen, auch der Einsatz der Bodycam Eindruck machen kann. Ich sage es noch einmal: Die Bodycam ist kein Instrument, das voll würdigend – das Wort ist gebraucht worden – eingesetzt wird. Sie ist eine Möglichkeit. Gesetzlich würde natürlich nicht geregelt werden, unter welchen Bedingungen eine Bodycam eingesetzt wird. Aber die Möglichkeit zu haben ist ein Gewinn. Wie weit und in welchen Situationen sie eingesetzt wird, wäre immer noch in der Praxis zu entscheiden. Aber, wie gesagt, so etwas wird gesetzlich nicht geregelt. Außerdem – ich kann mich da nur wiederholen – ist der Dokumentations- und Beweiswert nicht zu unterschätzen.

Noch ganz kurz zur Drohnendetektion: Mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten werden Drohnen bei Helligkeit wie bei Dunkelheit detektiert. Wir hatten vor Jahren, als die Drohnentechnik noch lange nicht so weit entwickelt war wie heute, in unserer Anstalt erste praktische Versuche mit einem Partner, der Drohnen produziert und sich, was Drohnentechnik betrifft, weit vorne bewegt, wie ich annehme. Da haben wir erste Erfahrungen gemacht, natürlich auch mit damals noch bestehenden Unzulänglichkeiten, die es heute nicht mehr gibt. Drohnen können also rund um die Uhr detektiert werden. Drohnen sind auch, mit Blick darauf, dass eventuell eine Waffe, Drogen oder Smartphones transportiert werden, nicht nur tagsüber gefährlich. Denken Sie daran, dass mithilfe einer Drohne eine Explosion in einer Anstalt verursacht oder einfach etwas zerstört werden soll: Dann spielt es keine Rolle, ob es Tag oder Nacht ist. Ich kann mich noch an den Anschlag auf die JVA Weiterstadt im Jahr 1993 erinnern. Es wäre auch möglich, dass terroristische Anschläge per Drohne gesteuert werden. Da spielen Helligkeit oder Dunkelheit keine Rolle.

Vors. Abg. **Walter Wissenbach:** Mir liegen keine weiteren Fragen von Abgeordneten vor. Die Anzuhörenden haben gesagt, was sie sagen wollten. Ich danke Ihnen dafür, dass wir so viel geballten Sachverstand im Raum hatten. Vielen Dank und Ihnen alles Gute!

Ich unterbreche die Sitzung kurz, damit die Anzuhörenden der Gruppe B ihre Plätze einnehmen können.

(Unterbrechung von 16:37 bis 16:55 Uhr)

Es sind sechs Sachverständige der Gruppe B anwesend. Ich eröffne jetzt, um 16:55 Uhr, den zweiten Teil der 17. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und der 15. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug. Ich entschuldige mich für den Verzug; bei manchen komplexen Themen gibt es viel Redebedarf.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Anzuhörenden fest.)

Wir machen es wie bei der ersten Runde der Anzuhörenden: Die Anzuhörenden werden in der Reihenfolge, wie ihre Namen auf dem Ablaufplan aufgeführt sind, gebeten, ihre schriftlichen Ausführungen zu ergänzen. Ihre schriftlichen Ausführungen haben wir gelesen; gehen Sie davon aus, dass wir sie kennen und verstanden haben. Wenn der eine oder andere etwas nicht verstanden hat, stellt er Fragen dazu. Ich bitte Sie jetzt, maximal fünf Minuten lang ihre schriftlichen Stellungnahmen zu ergänzen oder zu erläutern. Aber wiederholen Sie bitte nicht das bereits schriftlich Geäußerte.

Wir fangen mit Herrn Barkan an. Herr Barkan, herzlich willkommen.

Herr **Barkan**: Die Stellungnahme liegt Ihnen zumindest seit gestern vor. Für uns ist maßgeblich, dass bei allen Änderungen und Anpassungen der Resozialisierungsgedanke und die Grundrechte im Mittelpunkt stehen, im Jugendstrafrecht natürlich auch der Erziehungsgedanke. Was auch schon Frau Prof. Graebisch kritisiert hat, ist, dass zwar die vollzugliche Praxis maßgeblich in den Gesetzentwurf eingeflossen ist, nicht aber auch die Perspektive der Betroffenen, die ich nicht im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts als Betroffene sehe, sondern ich meine damit die Gefangenen.

Begrüßenswert ist die Bezugnahme auf die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention. Das sollte man positiv erwähnen. Auch die Einrichtung von Deutschkursen ist begrüßenswert. Allerdings ist die Motivationsgrundlage integrationspolitisch nicht auf den Betroffenen zugeschnitten. Wie Prof. Graebisch schon gesagt hat, sollte man pädagogisch-methodisch eher motivierend arbeiten und nicht sanktionierend. Das halten wir für kontraproduktiv; denn Bildung kann nur auf freiwilliger Basis funktionieren und angenommen werden.

Zu den Gemeinschaftsunterbringungen: Sicherlich wird es, wie wir es jetzt leider bei der JVA Wiesbaden gesehen haben, Bedarfe geben, nämlich wenn Baumaßnahmen kurzfristig erforderlich sind. Allerdings halte ich es für ein bisschen zu weitgehend, dass im Gesetzentwurf einfach nur „aus wichtigen Gründen“ steht und z. B. schon länger geplante Baumaßnahmen darunter fallen sollen. Auch den Zeitraum von sechs Monaten halte ich, ehrlich gesagt, für ein bisschen zu lang; denn es geht darum, dass die Einzelunterbringung als Regelunterbringung aufrechterhalten werden soll. Deswegen sind meines Erachtens zwei Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung ausreichend.

Was auch interessant ist: Das sollte nicht nur der Exekutive, d. h. der Verwaltung, überlassen werden, sondern es sollte eine wie auch immer geartete parlamentarische Kontrolle geben, ob das nun ein Kontrollgremium oder etwas anderes ist. Da kennen Sie sich aufgrund Ihrer parlamentarischen Arbeit besser aus.

Was die Besuchszeiten betrifft, weiß ich, dass ich in der Praxis und auch beim Haushaltsmittelgeber auf sehr viel Unmut stoßen werde. Aber ich halte es für absolut wichtig und richtig, die Besuchszeiten nicht nur, wie es jetzt vorgeschlagen wurde, auf zwei Stunden im Monat bei den Erwachsenen und vier Stunden im Monat bei den Jugendlichen zu erweitern, sondern auf zwei Stunden pro Woche bei den Erwachsenen und vier Stunden pro Woche bei den Jugendlichen. Das ist organisatorisch, personell und finanziell ein absoluter Mehraufwand, aber dem stehen der Mehrwert und die Vorteile für die Resozialisierung gegenüber.

Ich bin auch der Auffassung, dass sich dadurch der Umgang in der JVA erheblich verbessern würde. Wir müssen sehen, dass wir unserem Anspruch, die Inhaftierten zu resozialisieren, gerecht werden. Wenn Sie das einmal ausrechnen, stellen Sie fest, dass, auf das Jahr gerechnet, die Besuchsstunden selbst bei den von mir genannten Zeiten nur 0,012 oder 0,024 % der Lebenszeit der Inhaftierten ausmachen. Das ist viel zu wenig, um die Familienbande intakt zu halten.

Zu den Einschränkungen bei den Kontakten: Ich halte es, zumindest von der Formulierung her, für schwierig, zu sagen, dass man Kontakte aufgrund einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung oder für die Entwicklung des Gefangenen einschränken kann. Es muss auf jeden Fall zumindest eine konkrete Gefahr gegeben sein, und das geht nicht aus der Gesetzesformulierung hervor. Ich halte insbesondere den Wegfall der Angehörigenprivilegierung für verfassungsrechtlich nicht vertretbar.

In dem Kontext spreche ich nicht als Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation, sondern eher ein Stück weit als Vertreter einer Religionsgemeinschaft. Die Frage der Sicherheitsabfragen Dritter und die Überprüfung der Gefangenen ist meines Erachtens in den Gesetzen schon ausreichend geregelt. Das jetzt noch einmal zu intensivieren und, wie ich es einmal ausgedrückt habe, einen Verfassungsschutz in der Anstalt zu implementieren halte ich weder für zielführend noch für notwendig. Vielmehr sollte man die Kapazitäten, die man dafür jetzt verwenden will, für Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen nutzen, die mit den Gefangenen effektiv und langfristig arbeiten können. Das heißt, eine Überwachung führt nicht dazu, dass die Menschen, die extremistische Einstellungen haben und gewaltorientiert sind, das ablegen, sondern sie werden mit dieser Einstellung nur überwacht. Es ist aber nicht so, dass sie dadurch langfristig, insbesondere nach der Haftentlassung, für die Gesellschaft keine Gefahr mehr darstellen.

In dem Zusammenhang wurde auch schon die NeDiS-Stabsstelle angesprochen. Sie ist meines Erachtens höchst bedenklich; denn sie spielt im Kontext der weiter gehenden Befugnisse und des Datenaustauschs in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen eine Rolle. Ich sehe dafür keine Grundlage; vielmehr wird wahrscheinlich auf die Vorgaben der Verfassung und auf die entsprechenden Regelungen in den hessischen Vollzugsgesetzen Bezug genommen, in denen es ausdrücklich um Seelsorge geht. Seelsorge ist aber keine Deradikalisierung und keine Aufgabe des Verfassungsschutzes. Die NeDiS-Stelle ist dementsprechend auch sehr eng verwoben mit dem Hessischen Kompetenzzentrum gegen Extremismus, das wiederum im Innenministerium angesiedelt ist und eine besondere Nähe zum Verfassungsschutz hat.

Das halte ich nicht für zielführend. Vielmehr sollte echte Seelsorge angeboten werden, so, wie es die Verfassung vorsieht: Entweder machen es die Religionsgemeinschaften, oder es wird per Vertrag geregelt, aber nicht so, wie es jetzt ausgestaltet ist: prekäre Arbeitsverhältnisse über Honorarverträge. Die Betroffenen, die sich z. B. einem Imam gegenüber öffnen, wissen nicht, dass er kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Das halte ich nicht nur für einen misslichen, sondern sogar für einen verfassungswidrigen Zustand, der

diejenigen, die sich dort engagieren, z. B. die Imame, absolut nicht schützt, weil sie voll auskunftspflichtig sind erstens gegenüber dem Arbeitgeber – das ist das Justizministerium – und zweitens gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Auch der letzte Punkt spielt eher aus der Perspektive der Religionsgemeinschaft eine Rolle: die Zugangskontrollen. Das wurde zwar in diesem Gesetzentwurf nicht erwähnt, aber ich möchte die Gelegenheit nutzen, dafür zu plädieren, dass ein diskriminierungsfreier und gendergerechter Zugang gesetzlich implementiert wird. In den Gesetzen ist schon verankert, dass die Besucherinnen und Besucher von Angehörigen des eigenen Geschlechts kontrolliert werden. Das ist aber in der Praxis nicht immer so. Oft wird gesagt, eine Kollegin bzw. ein Kollege sei gerade nicht verfügbar; die betreffenden Personen müssten sehr lange warten. Das sollte als Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen werden: Die Anstaltsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass männliche und weibliche Bedienstete anwesend sind. Es darf also nicht nur die Vorgabe geben, sondern das muss in der Praxis so umgesetzt werden.

Wenn weiter gehende Untersuchungen erfolgen müssen – was durchaus vorkommen kann –, muss gewährleistet sein, dass sie in einem abgetrennten Raum durchgeführt werden. Auch da gab es immer wieder Fälle, in denen man gesagt hat: Nein, wir haben gerade keinen Raum dafür; die Kapazitäten dafür sind nicht vorhanden. – Dafür muss gesorgt werden.

Herr **Differ**: Erst einmal herzlichen Dank dafür, dass ich als ehemaliger Bediensteter die Möglichkeit bekommen habe, heute im Ausschuss vorzusprechen und mich bezüglich der Änderung der Strafvollzugsgesetze zu äußern. Wie gesagt, ich bin ehemaliger Sicherheitsdienstler der JVA Schwalmstadt. Meine Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf das Hessische Strafvollzugsgesetz, da ich in meiner fast 35-jährigen Tätigkeit zu 90 % im Erwachsenenstrafvollzug tätig war. Die letzten 13 Jahre davon war ich Sachgebietsleiter Sicherheitsdienst.

Die Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich nenne einige Punkte, die mir sehr wichtig erschienen und die ich von vornherein befürworte. Vorab kann ich sagen, dass ich mit den Änderungen bis auf ein paar Details einverstanden bin. Zu befürworten sind z. B. die Deutschkurse für Inhaftierte, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig sind. Das kenne ich aus meiner langjährigen Erfahrung. Wir hatten Ausbildungsbetriebe und viele ausländische Gefangene – die auch aus anderen Bundesländern kamen –, die der deutschen Sprache nicht ganz mächtig waren. Da wurde gefordert, dass die als Voraussetzung an einem Deutschkurs teilnehmen. Das wurde von den Lehrern gemacht; teilweise wurden auch externe Kräfte eingekauft, um solche Kurse durchzuführen. Das begrüße ich also sehr.

Beratung zur Sozialversicherung: Dazu hat Frau Jung-Silberreis vorhin schon einiges gesagt. Wenn die Gefangenen zum Strafantritt kommen, werden sie mit Informationen und Merkblättern überschüttet, aber keiner kann sie richtig beraten. Deswegen ist es ganz wichtig, dass gerade, was die Sozialversicherung betrifft, eine Beratung eingeführt wird; denn es gibt viele Gefangene, die in den Justizvollzugsanstalten in Arbeit sind, und wenn sie entlassen werden, wissen sie gar nicht, dass sie in der Sozialversicherung waren. Das, was danach passiert, ist also auch ganz wichtig.

Im Hinblick auf die jährliche Aktualisierung der Zulässigkeitsprüfung bin ich anderer Meinung. Es ist richtig, dass das jährlich und nicht mehr bloß alle fünf Jahre durchgeführt wird. Vielleicht habe ich auch einen Tunnelblick, weil ich in einer Anstalt gearbeitet habe, in

der überwiegend Langzeitstrafige waren. Aber wir schauen den Leuten immer nur vor den Kopf. Das betrifft nicht nur die Gefangenen, sondern auch die Verwandten, die Bekannten und die Freunde. In meiner Dienstzeit war es so, dass wir mit vielen Leuten Probleme hatten und dann gesagt haben, wir müssen zwischendurch eine Überprüfung durchführen. Das haben wir dann immer gemacht. Natürlich bedarf es da guter Kontakte zur Polizei oder zum Landeskriminalamt. Das erledigt man dann auf dem kleinen Dienstweg. Aber um das ordnungsmäßig zu machen, ist es richtig, das jährlich durchzuführen.

Erhebung und Austausch sicherheitsrelevanter Informationen: Gerade für Sicherheitsabteilungen ist das ganz wichtig im Hinblick auf die Gefangenen, die sicherheitsverlegt werden. In den Voranstalten wird viel dokumentiert, und bei dem Basisprogramm, das es in Hessen, aber auch in anderen Bundesländern gibt, ist es so, dass bei einer Verlegung sicherheitsrelevante Dokumentationen gelöscht werden. Ein Problem gibt es, wenn man keine guten Kontakte zu den anderen Sicherheitsabteilungen hat, sodass man vorher schon einmal die Akte bekommt. Wie gesagt, vieles, was dokumentiert wird, ist einfach gelöscht. Deswegen ist es wichtig, dass ein solcher Austausch stattfindet.

Die Verdopplung der Besuchszeit: In meiner Stellungnahme habe ich das negativ bewertet, und zwar, wie gesagt, auch durch meinen Tunnelblick bedingt, den ich in der JVA Schwalmstadt entwickelt habe. Wir haben drei Besuchsarten: den Normalbesuch, den Langzeitbesuch – Familienbesuch – und den Ehebesuch. In der Corona-Zeit kamen die Videobesuche hinzu. Allgemein gesehen bedeutet das einen sehr hohen Personalaufwand. Bei jeder Besuchsart muss der Besuch kontrolliert und überwacht werden. Wenn man drei Leute hat, die Skype-Besuche bekommen, müssen eigentlich drei Bedienstete dabei sein; denn das muss überwacht werden. Auch der Langzeitbesuchsraum muss überwacht werden. Das ist ein sehr hoher Personalaufwand. Dabei muss ich sagen, in der JVA Schwalmstadt war es so, dass wir fünf Tage in der Woche Besuch angeboten haben, und wenn Kapazitäten frei waren, haben die Gefangenen, so, wie es Herr Meister vorhin gesagt hat, mehr Besuch bekommen, als ihnen eigentlich zustand.

Zur Drohnenabwehr ist schon sehr viel gesagt worden. Das ist auch ganz wichtig. Als ich über den Einsatz von Schusswaffen gelesen habe, war mir klar, dass das mit einer Schusswaffe gar nicht geht. Ich habe mich im Vorfeld erkundigt; wir hatten uns schon während meiner Dienstzeit kundig gemacht. Gerade die Drohnenabwehr mithilfe eines Fangnetzes ist eine sehr gute Sache. In einer Anstalt mit fünf Türmen und Kabinen, die Tag und Nacht besetzt sind, ist das einfach. Das Personal ist immer hellwach und kann es mitbekommen, wenn eine Drohne anfliegt.

Zu den Bodycams: Am Anfang, als die Polizei Bodycams bekam, habe ich gedacht, das müssten wir bei uns auch einführen. Ich bin dann aber eines Besseren belehrt worden. Auch nach Rücksprache mit vielen Bediensteten bin ich nun gegen den Einsatz der Bodycams. Ich kann das begründen: Wo und wann soll die Bodycam getragen werden? Tagsüber auf den Stationsfluren oder nur bei Gefahr im Verzug? – Gefahr im Vollzug: Es gibt Anstalten, die eine Sicherheitsstation haben. Der Stationsflur ist kameraüberwacht, ebenso wie die Sicherheitshafträume. Also weiß ich ganz genau, was in diesen Hafträumen passiert. Habe ich einen anderen Haftraum, bei dem ich nicht weiß, was hinter der Tür passiert, muss ich konzentriert handeln, so, wie es Frau Kannegießer vorhin gesagt hat.

Nur ein kleines Beispiel: Die Bediensteten, die in den hessischen Justizvollzugsanstalten arbeiten, wurden in Bayern für Zugriffe in engsten Räumen ausgebildet. Es sollte deeskalierend reagiert werden. Das wird auch so gehandhabt. Mittlerweile haben wir Trainer in Hessen, die eigene Kräfte ausbilden. Das ist eine Ausbildung, bei der diese Kräfte geschult werden, in einen Haftraum zu gehen und dabei wenig Schaden anzurichten, also wenige

Verletzungen zuzufügen. Aber das sind fünf oder sechs Leute, die hintereinander stehen, und der erste Mann hat ein Schild. Die Tür wird aufgerissen – wie gesagt, es weiß niemand, was hinter der Tür passiert –, und dann geht es in den Haftraum, ganz konzentriert. Der erste Mann hat die Bodycam auf; es überschlägt sich alles, weil das Schild davor ist; man muss den Inhaftierten fixieren; da bekommt man praktisch gar nichts mit. Der letzte Mann sieht sowieso nichts. Es ist also die Frage, wo man die Bodycam einsetzt. Vorhin ist aber auch gesagt worden, es ist ein Pilotprojekt, und man müsste es ausprobieren. Dann hat man andere Erkenntnisse.

Herr **Lamprecht**: Schönen Dank für die Einladung. Ich bin von der Firma Dedrone. Wie der Name schon sagt, beschäftigen wir uns mit der Drohnenerkennung und Drohnenabwehr. Ich werde mich also darauf beschränken, über Drohnen zu sprechen; das ist auch mein Lieblingsthema.

Wir haben in den letzten drei Jahren ca. 50 Gefängnisse ausgestattet: in Österreich, in der Schweiz, in Deutschland und in den USA. Es gibt eine Vielzahl von Drohnenaktivitäten über den Gefängnissen. Im Schnitt sind es pro Tag 1,3 Einflüge, bei denen Drohnen genutzt werden, um vornehmlich Drogen ins Gefängnis zu schmuggeln. Die Zahlen gehen nach oben, weil die Drohnen sehr viel versatiler und schneller werden und mehr Traglast haben. Wir werden schon bald Drohnen am Markt haben, mit denen wir Personen transportieren können. Es wird also auch ein Leichtes sein, Personen hinauszufiegen und nicht nur Drogen hineinzufiegen. Es mag futuristisch klingen, aber glauben Sie mir, es arbeiten sehr viele an diesen Projekten; es wird funktionieren.

Die große Diskussion drehte sich vorhin um das Thema Abwehr: Wie wehre ich mich gegen diese Drohnen? – Man kann in der Tat aus vielen Blickwinkeln darüber diskutieren. Wenn ich befürchte, eine Drohne, die Sprengstoff transportiert, fliegt ein, habe ich keine andere Wahl, als sie irgendwie herunterzubringen. Das passiert aber sehr selten; auch scharfe Waffen sind noch nicht hineingebracht worden. Meistens sind es SIM-Karten, Drogen und Telefonsachen. Das kann ich auch auf eine andere Art blockieren. Das heißt, ich muss die Drohne nicht herschießen, sondern ich kann sie auch blockieren, indem ich alarmiert werde. Ich weiß, wo die Drohne ist, wie lange sie noch braucht, bis sie eingeflogen ist, und wohin sie geflogen ist. Mittlerweile werden sie direkt zu den Fenstern oder zu den Gemeinschaftsräumen geflogen. Die Sachen werden also nicht mehr einfach im Hof abgeworfen, sondern sehr zielgenau transportiert. Allein die Tatsache, dass man weiß, wo die Drohne ist, wo sie fliegt und dass gerade eine fliegt, reicht schon, um ihrer habhaft zu werden.

Eine Anmerkung als Steuerzahler – mein großes Problem –: Eine Detektionsanlage läuft vollautomatisch. Da sitzt keiner mehr vor dem PC und beobachtet irgendetwas. Das ist im Prinzip wie eine Einbruchmeldeanlage. Die Kosten gehen mit 20.000 € pro Gefängnis los. Wenn die Drohnenabwehr hinzukommt, sprechen wir über Kosten von mindestens 400.000 €. Wir erhöhen die Preise also unglaublich, wenn wir ein automatisches Abwehrsystem haben, das wiederum seine eigenen technischen Herausforderungen hat. Eine automatische Abwehr funktioniert nur mit einer Reihe von Sensoren, die sehr aufwendig sind. Die Preise sind sehr hoch. Die Netzkanonen, die ein bisschen andiskutiert worden sind, befinden sich meiner Meinung nach im Experimentierstadium; denn, wie gesagt, eine Drohne fliegt mit 150 km/h in 400 m Höhe und wirft Sachen ab. Die schießt man mit keiner Netzkanone herunter, und nachts schon gar nicht. Das mag im Stadion einmal funktionieren, aber das funktioniert sicherlich nicht im Echtbetrieb. Das heißt, es kämen Systeme zum Einsatz, die die Drohne elektromagnetisch stören: Jamming-Kanonen, Störsender und andere kinetische Lösungen, wobei es richtig aufwendig und teuer wird.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung. Außerdem vertrete ich ein hessisches Unternehmen und freue mich auf die Zusammenarbeit.

Herr **Illgner**: Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die ich vertrete, ist eine staatliche Einrichtung in Deutschland, deren Aufgabe darin besteht, die Menschenwürde von Personen an Orten der Freiheitsentziehung zu wahren und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Menschen, denen die Freiheit entzogen wird, präventiv vorzubeugen. Unter diesem Aspekt besuchen wir regelmäßig Justizvollzugsanstalten, zuletzt in Hessen 2020 die JVA Schwalmstadt. Davor waren wir schon in der JVA Hünfeld und in der JVA Rockenberg. Die Ergebnisse unserer Besuche können Sie auf unserer Homepage abrufen.

Die wesentlichen drei Punkte des Gesetzentwurfs, zu denen ich mich äußern werde, haben wir in der schriftlichen Stellungnahme schon genannt. Das sind die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum, das zwangsweise Tragen eines Mundschutzes und zuletzt die Anrechnung der Zeiten der Videotelefonie auf die Besuchszeit. Hier gibt es Regelungen, die aus Sicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter kritisch zu sehen sind.

Zur gemeinsamen Unterbringung im Haftraum möchte ich betonen, dass auch bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen müssen, um die menschenwürdige Unterbringung von Menschen in diesen Hafträumen gewährleisten zu können; denn sobald man zwei Personen gemeinsam in einem Haftraum unterbringt, muss dieser Raum zwingend über eine gesondert entlüftete und vollständig abgetrennte Toilette verfügen, damit niemand beim Toilettengang Zuschauer oder Zuhörer hat und damit sich die Gerüche nicht so verbreiten. Ein Haftraum für Doppelbelegung muss mindestens 10 m² groß sein; bei drei Gefangenen beträgt die Mindestgröße 14 m², wobei man die abgetrennte Toilette jeweils hinzurechnen muss.

Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist aus Sicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eine gemeinsame Unterbringung möglich. Wichtig ist uns aber, dass der Grundsatz der Einzelunterbringung aufrechterhalten wird. Was den Zeitraum von sechs Monaten als Höchstdauer angeht, haben wir gesagt, diese Höchstdauer birgt das Risiko in sich, dass im Einzelfall die nötige Dauer auch einmal überschritten wird. Bei manchen Gefangenen kann sich das über die gesamte Haftdauer erstrecken. Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass mit der aktuellen Regelung, die insbesondere wegen der Durchführung von Baumaßnahmen eine zwangsweise gemeinschaftliche Unterbringung vorübergehend ermöglicht – auch wenn es einmal brennt –, bereits eine Möglichkeit besteht, Gefangene gemeinsam unterzubringen. Dafür braucht man nicht diese Höchstdauer einzubauen, die im Zweifelsfall zu längeren gemeinsamen Unterbringungen führen kann als notwendig. Wir reden über zwangsweise gemeinsame Unterbringungen.

Gefangene können natürlich in einem Haftraum zusammenleben, wenn sie dem zustimmen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Meinung, dass eine solche Zustimmung allerdings vor der Zusammenlegung erfolgen sollte, ganz einfach weil ansonsten Fakten geschaffen werden können. Gefangene werden verlegt, eine Einrichtung wird verlegt, und danach ist der bereits genutzte Haftraum möglicherweise gar nicht mehr verfügbar, und dann kann der Gefangene die Zustimmung, die im Nachhinein verlangt wird, gar nicht mehr so einfach verweigern. Zudem wird durch eine solche faktische Lage schon Druck aufgebaut, und die freie Willensausübung der Gefangenen, was die Zusammenlegung betrifft, wird dadurch beeinflusst. Sollte an der Regelung festgehalten

werden, sollte nach Ansicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zumindest sichergestellt werden, dass die Einwilligung unmittelbar nach der Zusammenlegung erfolgt und auch widerrufen werden kann.

Schließlich wird die gemeinsame Unterbringung im offenen Vollzug standardmäßig ermöglicht. Auch wenn Herr Krä dazu gesagt hat, dass gesetzessystematisch das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem Standard der Einzelunterbringung und der Ausnahme der gemeinsamen Unterbringung gewahrt bleibt, so wird es doch faktisch dazu führen, dass es in der Vollzugsform des offenen Vollzugs, die im Bundesstrafvollzugsgesetz schließlich einmal als Regelunterbringung in den Gefängnissen gedacht war, faktisch möglich sein wird, 80 % der Gefangenen gemeinsam unterzubringen. Dann ist faktisch von einer Ausnahmeregelung keine Rede mehr.

Da ließe sich sicherlich auch auf der Basis der aktuellen Rechtslage eine Lösung finden. Wenn es brennt, kann man Gefangene selbstverständlich zusammenlegen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sieht aber eben die Gefahr, dass Gefangene häufiger zusammengelegt werden, als sie es eigentlich müssten. Es wäre auch wünschenswert, genug Plätze im offenen Vollzug vorzuhalten, gerade wenn die Situation gegeben ist, dass Gefangene kurz vor der Entlassung stehen, die mit der Hoffnung auf eine erfolgreiche Resozialisierung verbunden ist. Das sind in der Regel Gefangene, in die man ein besonderes Vertrauen hat und die sich in der Haft besonders gut geführt haben. Da braucht man sie nicht auch noch zu bestrafen, indem man sie zusammenlegt.

Zu dem Thema Mundschutz: Masken sind aufgrund der Corona-Pandemie weit verbreitet. Es ist absolut notwendig und sinnvoll, auch Gefangene dazu aufzufordern, Mund und Nase zu bedecken. Aber darin, dass die Regelung das zwangsweise Anlegen des Mundschutzes vorsieht, sieht die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter einen erheblichen Grundrechtseingriff aufgrund des Zwangscharakters und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren und wegen des einschneidenden Charakters der Maßnahme, einen Teil des Gesichts bedeckt zu bekommen.

Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten sollten deshalb genaue Ausnahmetatbestände geregelt und Situationen definiert werden, in denen es möglich ist, Gefangenen den Mundschutz anzulegen. Die Maßnahme sollte dokumentiert werden, damit hinterher überprüft werden kann, ob das rechtmäßig war. Es muss geregelt werden, wer eine solche Maßnahme anordnen kann und wer sie im Zweifelsfall medizinisch überwacht. Wir reden hier auch über die Gefahr des Sicherbrechens oder Erstickens, ähnlich wie bei der Fixierung. Da bräuchte es eine Überwachung.

Zudem sollten nur geeignete Mundschutzmodelle verwendet werden. Die Gesetzesbegründung ist da relativ unkonkret, wenn es heißt, dass jede Art von Mundschutz geeignet sein kann, die das Spucken verhindert. Es sollte darüber nachgedacht werden, was da verwendet werden kann. Letztlich steht es natürlich Gefangenen immer frei, freiwillig den Mund-Nase-Schutz zu tragen und dann nach draußen zu gehen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hält es für ein milderes Mittel, Gefangene, die sich weigern oder die regelmäßig spucken, von bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Dann können sie sich jederzeit dafür entscheiden, das Spucken einzustellen, sodass man vielleicht nur bei Vollzugsplankonferenzen oder bei der Vorführung zu Gerichten darauf zurückgreifen muss, wenn die Anwesenheit der Gefangenen unbedingt gesichert werden muss.

Zu den Videobesuchen: Diese sind selbstverständlich zu begrüßen. Sie sind in der letzten Zeit ausgeweitet worden. Die Anrechnung der Zeiten von Videobesuchen auf die Be-

suchszeiten sollte nach Ansicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nicht erfolgen. In der Gesetzesbegründung steht, dass der persönliche Besuch die engste vorstellbare Form der Begegnung sein kann und einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des gesetzlichen Vollzugsziels leistet. Wir sind der Auffassung, dass das über Videobesuche nicht in gleichem Maße gewährleistet werden kann.

Herr **Schäfer**: Die Annahme, dass der Einsatz einer Bodycam deeskalierend wirken kann, halte ich für völlig daneben und abwegig. Stellen Sie sich vor, hier im Landtag äußern Sie sich politisch, machen Ihre politische Arbeit im Plenum; die Kamera ist eingeschaltet. Da ist weder die Phase noch der Ort, an dem Sie politische Kompromisse zu schließen in der Lage sind. Das ist deswegen so, weil ein äußerer Druck herrscht, sich abzugrenzen. Man ist Partei, man muss sich abgrenzen. Ein solcher Druck wirkt gegen jede Form der Kreativität oder Deeskalierung. Im Gegenteil, politische Arbeit ist in den Ausschüssen, im Zwiesgespräch oder in kleineren Gruppen erfolgreich.

In einem Gefängnis gilt das Gleiche. Wenn dort Menschen überwacht werden, erhöht das den Druck und deeskaliert nicht, sondern eskaliert jede Situation. Wir haben gehört, Bodycams sollen auch in Hafträumen angewandt werden. Hafträume sind aber der letzte Rückzugsort von Gefangenen, der letzte Ort der Privatheit, und auch dieser Raum soll den Gefangenen noch genommen werden. Das ist aus der Sicht der Datenschützer Rhein-Main kontraproduktiv.

Zweitens: die neuen Kompetenzen für das Landesamt für Verfassungsschutz. Wir haben eine Rechtslage, die die durch das Landesamt für Verfassungsschutz ausgeübte öffentliche Gewalt kaum überprüfbar macht, gerichtlich schon fast gar nicht und durch das Parlament nur sehr eingeschränkt. Die Kontrollgremien können nur eine sehr grobe Überprüfung anstellen. Die Nichtüberprüfbarkeit der Ausübung öffentlicher Gewalt bedeutet, dass es demokratiefreie Zonen gibt, und demokratiefreie Zonen dürfen nicht ausgeweitet werden, sondern sie müssen verkleinert werden. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz also mehr Kompetenzen bekommen soll, dann muss auch mehr Kontrolle zulässig sein. Der Gesetzentwurf sieht an diesem Punkt nichts vor. Deswegen lehnen die Datenschützer Rhein-Main die Kompetenzerweiterung an diesem Punkt ab.

Herr **Breuer**: Ich knüpfe am letzten Punkt an. Der sogenannte Verfassungsschutz hat ja auch manches andere geschützt als nur die Verfassung. Da haben wir selbstverständlich das Problem, dass hier Kompetenzen erweitert werden sollen, ohne dass das Verfassungsschutzgesetz selbst geändert wird. Das heißt, es findet eigentlich keine öffentliche Diskussion um die erweiterten Kompetenzen statt. Das ist zu kritisieren. Wir kritisieren selbstverständlich auch die Erweiterung dieser Kompetenzen, weil wir sehen, was sich das Amt bislang herausgenommen hat.

Zwei kleine Ergänzungen noch zu den Themen Videoüberwachung und Bodycams. Wir waren vor Jahren beim Polizeipräsidenten in Frankfurt eingeladen, als das Pilotprojekt in Sachsenhausen beginnen sollte. Damals wurde ganz deutlich betont, dass es „nur“ ein Pilotprojekt sei, man „probiere nur einmal“, man sei mit der Politik überhaupt nicht in Kontakt mit dem Ziel, dass das einmal ins Gesetz kommen soll, flächendeckend angewandt werden kann, und zwei Wochen später war es schon so weit. So schnell wurde ein Pilotprojekt zu einer Praxis, die wir selbstverständlich kritisiert haben.

Beim Thema Videoüberwachung wird immer von einer „Erhöhung des Sicherheitsgefühls“ gesprochen. Ich betone das Wort „Gefühl“. Es wird nicht die Sicherheit erhöht, sondern

nur das Gefühl der Sicherheit, was selbstverständlich zu Trugschlüssen führt. Das Gleiche gilt für die Formulierung „Videoüberwachung schützt“. Eine Videoüberwachung würde nur dann schützen, wenn sich die Videokamera in einer Überfallsituation zwischen Opfer und Täter schmeißen würde, um das Opfer zu schützen. Das macht aber keine Videokamera und das wird sie auch in der weiteren technischen Entwicklung nicht tun. Von daher denke ich, man muss auf die Begrifflichkeiten achten, mit denen argumentiert wird, um nicht in Zustände zu kommen, wo „Resozialisierung“ bedeutet: Wir bringen jemandem bei, wie er in seinem „neuen Leben“ von Videoüberwachung profitieren kann und unter Überwachung leben kann. – Wir leben ja nicht in China.

Abg. **Oliver Ulloth**: Vielen Dank, Herr Lamprecht, für Ihre Informationen zum Thema Drohnenerkennung und -abwehr. Sie haben geschildert, dass Sie bereits 50 Justizvollzugsanstalten mit verschiedenen technischen Erkennungs- oder Abwehrmöglichkeiten ausgestattet haben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu noch drei Fragen beantworten könnten.

Erstens. Eine Einordnung zum Thema „Abschuss“ wäre mir wichtig. Sie haben das Thema „Netzkanone“ eben schon so eingeordnet, dass es aufgrund des technischen Fortschritts, was die Drohnentechnik betrifft, durchaus problematisch ist. Für mich wäre es spannend, zu erfahren, ob in irgendeiner der Justizvollzugsanstalten, die Sie ausgestattet haben, mit einem Jamming tatsächlich Drohnen vom Himmel geholt wurden, oder nicht.

Die zweite Frage, die ich an Sie hätte, lautet: Wie aufwendig wäre es, eine Drohnenerkennungsanlage zu installieren? Sie haben das zwar finanziell insofern schon eingeordnet, dass wir bei einer fünfstelligen Summe wären, wenn es um eine Erkennungsanlage geht. Für mich wäre spannend, zu erfahren, was für eine solche Installation an Bausubstanz – das ist bei Justizvollzugsanstalten durchaus von Relevanz – notwendig wäre, denn derzeit sind wir in Hessen, was die Zahlen betrifft, im Blindflug, und wir wissen nicht, wie viele Einflüge oder Überflüge von Drohnen im Bereich hessischer Justizvollzugsanstalten vorkommen.

In meiner dritten Frage geht es – das war schon in der ersten Runde der Anzuhörenden ein Thema – um das Personal. Sie haben gehört, dass das Personal im hessischen Justizvollzug schon sehr belastet ist. Wir wollen natürlich nicht, dass solche Maßnahmen zu einer Mehrbelastung führen, sondern wir erhoffen uns eher eine Entlastung. Wenn Sie uns dazu noch einmal näher schildern könnten, was es am Tag und in der Nacht für die Bediensteten bedeuten würde, wenn wir eine solche Installation hätten.

Abg. **Regine Müller (Schwalmstadt)**: Meine Frage richtet sich an Herrn Ditter und schließt ein bisschen an das Stichwort an, das Herr Ulloth eben gegeben hat, nämlich das Stichwort „personelle Überlastung“. Herr Ditter, wenn ich Sie richtig verstanden habe – so habe ich auch die Ausführungen anderer Praktiker und aus der Praxis vorhin verstanden –, ist es so, dass einige Vorhaben in diesem Gesetzentwurf begrüßt werden, auch als sinnvoll erachtet werden, dass Sie sich aber, wie ich es auch anderen Redebeiträgen entnommen habe, eben doch fragen, wie all die Verbesserungen, von denen geredet wird, ohne eine personelle Aufstockung oder eine anderweitige Form der „Aufrüstung“ funktionieren sollen. Es wird über Sicherheitsüberprüfungen geredet, über Deutschkurse, über erweiterte Besuchszeiten und andere Situationen. Das scheint mir der Tenor Ihrer Ausführungen zu sein. Können Sie dazu noch ein oder zwei Sätze sagen?

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Ich habe zwei Fragen, die erste an die Herren Datenschützer. Ich bitte Sie, noch einmal das Problem zu beleuchten, dass der Einsatz von Bodycams in den JVA im Gegensatz zu dem, was die Polizei macht, ausdrücklich im privaten Bereich zum Einsatz kommen soll. Die öffentlichen Bereiche sind bereits videoüberwacht, und mir liegt am Herzen, dass wir den Einsatz von Bodycams nicht im öffentlichen, sondern im privaten Bereich, der eine Grundrechtsverletzung darstellen könnte, genauer betrachten.

Die zweite Frage geht an Herr Illgner. Herr Illgner, Sie haben sehr ausführlich Stellung genommen zu den Gemeinschaftsunterkünften. Mir ist, da wir in Zeiten einer Pandemie leben, die Frage in den Sinn gekommen: Wie sehen Sie, wenn in einer JVA Quarantäne angeordnet wird, das Problem der Vereinzelung?

Herr **Lamprecht:** Eine kurze Anmerkung noch zur Netzkanone. Wir sprechen hierbei von etwas, das wie eine Waffe in der Hand liegt. Damit schießt man ein Netz, bis zu ungefähr 100 m weit. Nun fliegt so eine Drohne aber zum einen sehr schnell und zum anderen entsprechend schnell wieder heraus.

Es gibt beispielsweise diese Wegwerfdrohnen für 50 €, da wird etwas drunter geklebt, und das fliegt man aus dem Auto über die Mauer. Der ganze Einflug dauert vielleicht zwei Sekunden – in der Zeit hat niemand diese Kanone herausgeholt, aktiviert oder in Bereitschaft gebracht, es sei denn, er steht direkt neben dem Zaun und kann das Ding abschießen. Wie gesagt: Das ist nichts, was zum Einsatz kommen könnte, davon halte ich nicht so viel.

Zur Frage, ob es JVA gibt, die schon jammen: Nein. Wir haben keine einzige, die aktive Gegenmaßnahmen zur Verfügung hat. Ich muss wirklich noch einmal sagen, dass man das mit Vorsicht sehen muss: Egal, was man tut, man wirkt auf einen Flugkörper ein, wobei die Technik im Zweifelsfall nicht genau entscheiden kann, ob es eine Drohne oder ein Rettungshelikopter ist. Ich glaube, dass eine manuell geführte Sache nicht funktioniert, wenn jemand etwa eine Netzkanone in der Hand hat, und jede automatische Anlage hat Fehlerpotenzial, sodass etwas anderes abgeschossen werden kann, als man eigentlich möchte.

Von daher kenne ich bei uns nur Kunden aus dem militärischen Bereich, die es automatisch nutzen und Drohnen mit explosiven Wirkstoffen wirklich abschießen müssen, weil diese sonst Menschenleben gefährden – im Übrigen: außerhalb von Europa.

Die JVA sollten eigentlich besser beraten sein, wenn sie rechtzeitig eine Information bekommen, daraufhin handeln können und die Drohne einfach einsammeln können, die dort etwas hineinbringt.

Zur zweiten Frage, wie aufwendig das Ganze ist, etwa mit Blick auf Installation und Baustanz: Wir reden hier von einem Sensor, der in etwa wie ein Schuhkarton aussieht, vielleicht ein bisschen größer. Dieser wird meistens über ein integriertes LTE-Modem in die Cloud gebunden. Man kann es so einrichten, dass nichts angebohrt, dass nicht gehämmert oder sonst etwas gemacht werden muss, und es muss auch nichts verkabelt werden.

Das Justizministerium in Niedersachsen hat eine Anlage, die abwechselnd in verschiedenen JVA aufgestellt wird. Sie wird in unterschiedlichen JVA für jeweils 30 Tage aufgestellt, um herauszufinden, welche JVA am meisten befliegen werden, wo es die meisten Incidents gibt. Die Anstalten machen das auch selbst – das beantwortet vielleicht die

Frage, wie einfach das Ganze ist. Sie stellen die Anlage also im Wechsel für jeweils 30 Tage auf und schauen, wo Aktivität ist – dort muss dann etwas getan werden, und wo keine ist, muss nichts getan werden.

Zum Personal. Wenn ich mir vorstelle, da sitzt jemand und beobachtet nachts den Himmel, weil er vielleicht zum Erkennen von Drohnen abgestellt ist oder unter anderem darauf achten muss: Das ist sicher eine undankbare Aufgabe, die auch ein Stück Technik erledigen könnte. Wie gesagt, das ist eine Technik, die zu 100 % autark arbeitet, bei Tag und Nacht, bei Regen, Wind und Wetter. Sie gibt Warnsignale, z. B. per Handy oder über eine Art von Alert-System, wenn sich eine Drohne annähert. Im Prinzip wäre es so: Sie schieben Wachdienst, und es kommt folgende Meldung auf Ihr Handy: „Drohne von Ost nach West, in 80 m Höhe, noch fünf Sekunden, bis sie über die Mauer fliegt.“ Das ist etwas, was die Technik für Sie machen kann, damit Sie nicht mehr in den Himmel schauen müssen.

Ganz ehrlich, nachts erkennen Sie keine Drohne: Die fliegen 40 m oder 50 m hoch, sind schwarz, die Lichter sind abgeklebt, ab 50 m Höhe hört man die nicht mehr, nachts sieht man sie schon gar nicht mehr, und sie wirft Dinge ab, die Sie als Person niemals erkennen würden. Der Kollege aus Bayern hatte vorhin gesagt: „Wir haben nur Drohnenvorfälle am Tag.“ – Ich kann mir vorstellen, warum.

Das ist also wirklich eine eher entlastende Aufgabe. Es ist ein Alarmsystem, das vollautomatisch und ohne, dass jemand vor einem Bildschirm sitzt, betrieben werden kann.

Herr **Ditter**: Frau Müller, Ihre Frage ist eigentlich schnell beantwortet. Sie haben es gehört: Drohnenabwehr- bzw. Detektionsanlagen zeigen den Anflug von Drohnen am Tag und in der Nacht an, aber es muss jemand da sein, wenn eine Drohne erkannt worden ist. Der muss sie dann entweder auffangen oder aufheben. Es muss also Personal da sein. Eine solche Gesetzesänderung bedeutet Mehrkosten und einen höheren Personalaufwand.

Es gibt Justizvollzugsanstalten bei uns in Hessen, die haben fünf große Höfe – Wirtschaftshöfe, Freistundenhöfe – oder sogar noch mehr Höfe, und die müssen besetzt werden. Nachts sind sie aber nicht besetzt. Bei Anstalten, die rund um die Uhr die Türme besetzt haben, ist das einfach. Aber bei anderen Anstalten bedeutet das einen höheren Personalaufwand.

Die Stundenanzahl für Besuche soll erhöht werden. Ich habe vorhin gesagt, wir haben verschiedene Besuchsformen: Es gibt den Langzeitbesuch, also Familienbesuch, den Normalbesuch, den Ehebesuch. Alle Besucher müssen – außer beim Ehebesuch – überwacht werden. Langzeitbesuche werden nur in unregelmäßigen Abständen kontrolliert, aber es muss Personal da sein, damit kontrolliert werden kann. Beim Zugang in die Anstalt muss an Besuchstagen genug Personal vorhanden sein: Je mehr Besuche durchgeführt werden, desto mehr Personal brauchen wir.

Ich kann nur noch eine Anmerkung machen: Behandlung, Resozialisierung und soziale Bindungen gehören zu den wichtigsten Aspekten im hessischen Justizvollzug, wenn sie nicht sogar die wichtigsten sind. Aber die Sicherheit hat immer noch Vorrang; denn wenn irgendetwas passiert – das will keiner –, müssen wir die Bürger draußen schützen. In den Justizvollzugsanstalten sind die Türme besetzt, die Bediensteten haben Waffen dabei, und es ist modernste Technik vorhanden. Aber wenn etwas passiert, sollte es anschließend nicht heißen: „Wir hatten kein Personal, um da etwas durchzuführen.“ Deswegen: Mehrkosten bzw. Kosten für das Personal kommen auf jeden Fall auf Sie zu.

Herr **Schäfer**: Ich gehe gerne auf Herrn Dr. Wilken und die Frage nach der Privatheit ein. Ich möchte noch einmal deutlich darauf aufmerksam machen, dass die Bodycams der hessischen Polizei nicht in Wohnungen, in Privaträumen eingesetzt werden dürfen. Im Vollzug soll jetzt genau das Gegenteil möglich sein: Die Bodycam soll im privatesten Bereich eingesetzt werden. Das wiederum hat für mich nichts mit Deeskalierung zu tun, sondern das ist eine Strafverschärfung. Das ist eigentlich eine Maßnahme, die vielleicht unter einem Richtervorbehalt und nicht im Ermessen der Justizvollzugsbeamten stehen sollte.

Außerdem ist zu überlegen: Wenn es keinen Eskalationsanlass gibt, um die Bodycams anzuschalten, dann bleiben sie aus. Wenn es einen Eskalationsanlass gibt – das haben wir heute schon mehrfach gehört –, dann ist Körpereinsatz relevant, nicht die Bodycams.

Herr **Illgner**: Herr Dr. Wilken, vielen Dank für die Frage nach dem Umgang mit Quarantäne. Ich kann vielleicht berichten, was wir bei unseren Besuchen erleben. Die aktuelle Situation in Gefängnissen ist so, dass Gefangene, die neu in die Einrichtung kommen, 14 Tage lang in Einzelhaft verbleiben und dabei ihren Haftraum täglich für eine Stunde für den sogenannten Hofgang verlassen. Diese Bewegung im Freien ist ja das verfassungsrechtlich Unabdingbare.

Es ist wichtig, zu sehen, dass Einzelhaft eine sehr einschränkende Maßnahme ist. Das haben das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt. Es lässt sich sehr schnell eine Einschränkung der Hirnaktivität feststellen; von daher ist damit nicht zu spaßen. Die Nationale Stelle sieht deshalb auch eine Pflicht der Anstalt, solche außergewöhnlichen Belastungen auszugleichen. Das gilt natürlich auch für alle anderen Einschränkungen, die im Zusammenhang mit Corona passiert sind.

Wir sehen, dass das sehr unterschiedlich gehandhabt wird, die Anstalten sich aber im Grunde sehr viel Mühe geben. Ganz unabhängig davon gibt es fast überall eine Ausweitung von Telefonzeiten; die Anstalten übernehmen dafür die Kosten. Die Videobesuchszeiten wurden ausgeweitet, und den Gefangenen werden grundsätzlich mehr Dinge zur Verfügung gestellt.

Wenn wir auf die Quarantänezeit zurückkommen, die im Haftraum verbracht wird: Auch hier haben wir sehr unterschiedliche Dinge gesehen, etwa Gespräche, die über die sogenannte Kostklappe, also durch die Haftraumtüre, stattfinden, während der Gefangene aufgefordert ist, auf der Rück- bzw. Fensterseite des Haftraums zu verbleiben, so dass man mit ihm sprechen kann. In einer anderen Anstalt haben wir beispielsweise gesehen, dass der Sozialdienst und der Psychologische Dienst in Schutzanzügen die Gefangenen regelmäßig in ihrer Zelle aufsuchen und mit ihnen über ihr Befinden während dieser schwierigen Zeit sprechen. Das ist eine Maßnahme, die die Nationale Stelle ausdrücklich begrüßt.

Ich kann noch eine Aussage von einem Anstaltsarzt aus einem anderen Gefängnis mitgeben. Er hat uns gesagt, dass es aus seiner medizinischen, fachlichen Sicht angemessen wäre, Gefangene nach fünf Tagen – also weniger als 14 Tage – auf Covid-19 zu testen und sie, wenn dieser Test negativ ausfällt, aus der Quarantäne in die Gefangenenpopulation zu entlassen. Das ist vielleicht ein Vorteil des umgrenzten Gefängnisbereichs: Dadurch, dass die Mauern drum herum sind, muss man in der Regel davon ausgehen, dass die Gefangenenpopulationen gesund sind, wenn sie die Quarantäne durchlaufen haben, weil so recht wenige Infektionen hereingetragen werden.

Abg. **Frank-Tilo Becher:** Es ist ja etwas ernüchternd, wo wir jetzt drohentechnisch angekommen sind – wir hatten schon so spannende Bilder im Kopf, was es zu tun gibt. Damit ich es jetzt wirklich verstanden habe und meine Neugierde befriedigt ist, habe ich, wie gesagt, noch zwei Fragen.

Noch nicht ganz verstanden habe ich den Punkt der elektronischen Abwehr. Ist dies das Jamming mit Störsendern, also ein aktives Eingreifen, nicht nur ein Wahrnehmen? Was spricht dagegen, bzw. was wäre die Schwierigkeit dabei?

Die zweite Frage. Umfasst das, was Sie beschrieben haben, auch schon so etwas wie Aufzeichnung und Identifikation? Wenn größere Dinge geplant sind, wird man vermutlich zuvor ausspähen, d. h., dass regelmäßig Drohnen einfliegen, vielleicht immer zur gleichen Zeit und immer an der gleichen Stelle. Ist es bei einer solchen Dimension machbar, dass man das filmen und z. B. eine Flugstrecke aufzeichnen kann? Wo sind wir dann preislich? Das würde mich noch interessieren.

Herr **Lamprecht:** Zur ersten Frage. Die elektronische Abwehr ist im Moment in der Tat das Mittel der Wahl, nämlich die Frequenzen der Drohne selber zu stören. Jede Drohne wird über irgendeine Art von Basisstation gesteuert, meistens von einem Piloten, manchmal aber auch von einem Computer, der irgendwo steht.

Diese Signale kann man mit Störsendern überschreiben; das ist das sogenannte Jamming. Die Störsender gibt es in Form von Handwaffen, die sehen so ähnlich aus wie Gewehre, oder als Festinstallationen. Damit sendet man ein sehr, sehr starkes Signal hinaus, das im Prinzip alles überschreibt, was in der Drohne zur Verfügung steht. In dem Moment geht dann aber gar nichts mehr – weder die Rückfahrkamera Ihres BMW noch Wi-Fi und Bluetooth, wahrscheinlich auch kein Handy. Wahrscheinlich würde nichts, was funkt, in diesem Moment funktionieren. Wenn z. B. die Bundeskanzlerin irgendwo öffentlich auftaucht, dann werden solche Störsender aufgebaut, um Fernzündungen zu verhindern. Dann kann man nichts mehr tun, dann geht gar nichts mehr, was irgendwie mit Funk zu tun hat. Das sind die sogenannten Kollateralschäden: dass wirklich keine andere Funkwelle mehr funktioniert. Es ist also ein aktives Stören von Signalen. Das macht einen Riesenspaß, ist allerdings höchst illegal, weil es wirklich alles lahmlegt, was funkt.

Die zweite Frage betraf die Aufzeichnung. Man kann natürlich den Flugweg aufzeichnen. Im Prinzip funktioniert das über Technologie: Man kann eine Drohne orten, man kann sie auch verorten, und wenn sie fliegt, kann man auch den Flugweg verfolgen. Man würde dann technisch eine PTZ-Kamera aufschalten – eine Pan-Tilt-Zoom-Kamera –, die meistens schon vor Ort verfügbar ist. Diese würde dann auf die Drohne einschwenken und sie filmen. Daraus könnte man eine Videoevidenz ablesen, man kann auch ein Bild zur Verfügung stellen, z. B. von dem, was die Drohne trägt, ob eine Waffe angebracht ist oder ob es vielleicht „nur“ eine Drogenlieferung ist.

Den Weg kann man immer aufzeichnen, man kann von der Drohne selbst immer auch ein Video machen, und man kann durch die verschiedenen Software-Reportings auch herausfinden, wo die Drohnen normalerweise starten, wo sie landen, welche Flugwege sie haben, ob bestimmte Gebäude regelmäßig angefliegen werden, zu welchen Tages- und Nachtzeiten sie kommen etc. Interessanterweise sind viele Drohnen-Incidents gar nicht auf die Lieferketten bezogen, dass man irgendwas einbringen will, sondern im Wesentlichen soll geschaut werden, wie die Abläufe sind, ob man irgendwelche Informationen über das Personal herausbekommen kann, welche Autos die Bediensteten fahren

usw., um von außen Druck auszuüben. Das ist etwas, was sehr oft passiert und nicht unbedingt mit einer Lieferung ins Gefängnis verbunden ist.

Es gibt es also viele Möglichkeiten, das aufzuzeichnen, um herauszufinden, wo welche Drohne herkommt. Man kann auch sehen, wenn Drohnen mehrfach erscheinen. Wenn beispielsweise jede Nacht um 3 Uhr an einer bestimmten Stelle eine Drohne auftaucht, dann kann man die Polizei informieren, die dann eventuell den Piloten draußen abfängt.

Das Detektieren ist nach wie vor das absolut Entscheidende, dass man wirklich weiß, was passiert und wie viel Aktivität vorhanden ist. Die elektronische Abwehr ist immer aktiv. Alles, was mit Abwehr zu tun hat, funktioniert nicht passiv – außer vielleicht ein passives Netz, das man über die ganze Anstalt spannt, damit kein Stück, das fallen gelassen wird, durchkommt; das wäre dann aber eher eine Platte als ein Netz.

Vors. Abg. **Walter Wissenbach:** Gibt es noch weitere Fragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall.

Die Anzuhörenden haben loswerden können, was sie dem Landtag mitteilen wollten. Ich danke Ihnen herzlich dafür.

Wir beenden diese Anhörung. Für das Protokoll: Sie ist damit abgehalten.